



# Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 13/2012–2013

Inhalt	Seite
15. Sicherung und Neuorganisation des Regionalflughafens Samedan .....	835
16. Kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» .....	857



## Inhaltsverzeichnis

<b>15. Sicherung und Neuorganisation des Regionalflughafens Samedan</b>	
<b>I. Ausgangslage</b> .....	835
1. Flughafengeschichte .....	835
2. Heutiger Flughafenbetrieb .....	837
3. Einsetzung einer Steuerungsgruppe .....	838
<b>II. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Regionalflughafens Samedan</b> .....	839
1. Bedeutung für die Region Oberengadin .....	839
2. Bedeutung für den Kanton Graubünden .....	840
3. Regionalwirtschaftliche Potenziale .....	840
<b>III. Neues Organisationsmodell</b> .....	841
1. Regionalflughafen als neue Aufgabe des Kreises Oberengadin .....	841
2. Flughafenbetrieb durch Engadin Airport AG mittels Leistungsauftrag .....	842
3. Vertragskonzept .....	842
4. Masterplan mit langfristiger Flughafenentwicklung .....	844
5. Nachhaltigkeitsbeurteilung .....	845
<b>IV. Finanzielles</b> .....	846
<b>V. Übertragung der Liegenschaftsparzellen vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen</b> .....	847
<b>VI. Finanzkompetenzen und Mittelbereitstellung</b> .....	848
1. Zuständigkeit .....	848
2. Mittelbereitstellung .....	848
<b>VII. Nächste Schritte</b> .....	849
<b>VIII. Schlussbemerkungen und Anträge</b> .....	849
<b>IX. Anhang</b> .....	851
1. Situationsplan Regionalflughafen Samedan (inkl. SIL) .....	851
2. Grundstücksplan mit Baurechtsflächen .....	852

3.	Planerfolgsrechnung INFRA.....	853
4.	Investitions- und Abschreibungsbedarf INFRA .....	854
5.	Finanzierungsbedarf INFRA .....	855
<b>16.</b>	<b>Kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft»</b>	
<b>I.</b>	<b>Die Initiative</b> .....	857
1.	Wortlaut .....	857
2.	Begründung des Initiativkomitees.....	857
3.	Zustandekommen und weiteres Verfahren .....	858
4.	Rückzugsklausel.....	859
<b>II.</b>	<b>Gültigkeit der Initiative</b> .....	859
1.	Vorbemerkungen.....	859
2.	Konkrete Prüfung.....	860
<b>III.</b>	<b>Beurteilung der Initiative</b> .....	861
1.	Ausgangslage .....	861
2.	Das Unternehmen Repower.....	861
2.1	Bedeutender Wirtschaftsfaktor Graubündens.....	861
2.2	Geschäftsmodell und Strategie von Repower .....	862
3.	Umbau der Energieversorgung braucht Zeit.....	864
3.1	Bedeutung konventionell-thermischer Kraftwerke .....	864
3.2	Energiewirtschaftliche Zukunft.....	864
3.3	Repower und Kohlekraft.....	865
4.	Auswirkungen einer Annahme der Initiative.....	866
4.1	Technologieverbot .....	866
4.2	Projektrisiken .....	867
4.3	Schlussfolgerungen.....	868
<b>IV.</b>	<b>Gegenvorschlag</b> .....	871
1.	Zulässigkeit des Gegenvorschlags .....	871
2.	Gründe für einen Gegenvorschlag.....	871
3.	Wortlaut des Gegenvorschlags.....	874
<b>V.</b>	<b>Anträge</b> .....	875

## Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

15.

### **Sicherung und Neuorganisation des Regionalflughafens Samedan**

Chur, den 22. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Botschaft und Antrag für die Sicherung und Neuorganisation des Regionalflughafens Samedan. Zur langfristigen Sicherung des Flughafens dienen die Übertragung der kantonalen Grundstücke vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen und deren unentgeltliche Abgabe im Baurecht an eine selbständige öffentlich-rechtliche Infrastrukturunternehmung des Kreises Oberengadin sowie eine Förderleistung von Bund und Kanton an dieselbe von 4 Mio. Franken.

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Flughafengeschichte**

Der am 27. Januar 1938 eröffnete Regionalflughafen Samedan ist mit 1707 m ü. M. der höchstgelegene Flughafen Europas. Bis Ende 2003 gehörte der Flughafen grösstenteils dem Bund, der ihn zu militärischen Zwecken mitbenützte. Der zivile Flugbetrieb wurde nach Massgabe eines Benützungsvertrages mit dem Bund sowie einer eidgenössischen Betriebskonzession durch die Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO) wahrgenommen. Nachdem der Bund die Einstellung der militärischen Nutzung sowie einen öffentlichen Verkauf der Flughafengrundstücke angekündigt hatte, sprang der Kanton auf Wunsch des Kreises Oberengadin, der Gemeinden und der finanziell angeschlagenen GFO ein und erwarb am 15. Dezember

2003 vom Bund verschiedene Grundstücke im Flughafenareal für 1.2 Mio. Franken. Darüber hinaus beteiligte sich der Kanton an einer dringend notwendigen Sanierung der Flugpiste mit weiteren 1 Mio. Franken. Aufgrund der wirtschaftlichen Probleme der GFO und wegen des dringenden Investitionsbedarfs im zweistelligen Millionenbereich musste zudem dringend nach einer neuen Trägerschaft gesucht werden. Schliesslich konnte eine Investorengruppe gefunden werden, die die Engadin Airport AG (EA) gründete.

Die dem kantonalen Finanzvermögen zugewiesenen Liegenschaften wurden daraufhin mit Regierungsbeschluss vom 11. Mai 2004 (Prot.-Nr. 709) der EA als neue Flughafenbetreiberin auf Basis eines Baurechts-, Betriebs- und Benutzungsvertrages mit einer Vertragsdauer bis ins Jahr 2044 sowie einer Investitionsverpflichtung von 10 Mio. Franken während der nächsten acht bis zehn Jahre übertragen. Als jährlicher Baurechtszins wurden 85000 Franken festgesetzt. Zusätzlich konnte die EA von der in der Folge liquidierten GFO weitere Liegenschaften (u.a. Parzellen-Nr. 1379 mit Tower und Hangar) zu Eigentum erwerben sowie unter Zustimmung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) die bis ins Jahre 2031 gültige Betriebskonzession sowie das dazugehörige Betriebsreglement übernehmen.

Um im Hinblick auf die Realisierung eines grösseren Ausbauprojekts über eine höhere Planungs- und Investitionssicherheit sowie über einheitliche Eigentumsverhältnisse zu verfügen, gelangte die EA im November 2007 mit einem Kaufbegehren für den Flughafen Samedan an den Kanton. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 (Prot.-Nr. 1417) stimmte die Regierung in Anbetracht dieser Ausbaupläne sowie der zwischenzeitlich erfüllten Investitionsverpflichtung einem Verkauf der kantonalen Liegenschaften auf dem Flughafenareal Samedan zu und gab die Ausarbeitung der erforderlichen Vertragsdokumente in Auftrag.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen auf dem Flughafen Samedan im luftfahrtrechtlichen Bereich, insbesondere infolge der Auflagen des BAZL, geändert hatten, war die EA angesichts der dadurch verschlechterten Rentabilität der geplanten Investitionen in der Folge nicht mehr bereit, das geplante Ausbauprojekt zu realisieren. Im Frühjahr 2010 teilte sie dem Kanton mit, dass sie selbst nach einer im Jahre 2009 vorgenommenen Erhöhung der Landegebühren nicht in der Lage sei, die für die betriebliche Ertüchtigung der Flughafeninfrastruktur notwendigen Mittel zu erwirtschaften. Deshalb strebe sie eine grundsätzliche Änderung der geltenden Vertrags- und Betriebsgrundlagen mit einem stärkeren finanziellen Engagement der öffentlichen Hand an, um den Weiterbetrieb des Flughafens auch weiterhin gewährleisten zu können.

## 2. Heutiger Flughafetrieb

Der Regionalflughafen Samedan, nur rund 5 km von St. Moritz entfernt, liegt mitten in einer der grössten Tourismusdestinationen der Schweiz. Er wird gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als konzessionierter Regionalflugplatz geführt und verfügt laut diesem Instrument der Richtplanung über ein Potenzial von jährlich 23 500 Flugbewegungen (An- und Abflüge). Gegenwärtig wird er für Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge, die fliegerische Aus- und Weiterbildung und den Flugsport genutzt. Ein Linienverkehr besteht heute nicht.

Der Regionalflughafen Samedan verzeichnete in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 20 000 Flugbewegungen pro Jahr. Er schöpft damit das im SIL festgesetzte Potenzial nicht aus. Knapp 40% dieser Bewegungen entfallen auf Helikopter, wobei es sich dabei um Rettungsflüge der Rettungsflugwacht (REGA) sowie Transport-, Rund- oder Taxiflüge ansässiger Helikopterunternehmen handelt. Wiederum 40% der Flugbewegungen sind mit Kolbenflugzeugen (24%) und Segelfliegern (16%) mehrheitlich der Freizeitaviatik zuzuordnen. Die restlichen 20% entfallen auf Jet- und Turbo-prop-Flugzeuge. Der Flugplatz ist ganzjährig geöffnet, generiert aber rund 68% der Jets- und Turbopropbewegungen während der Tourismussaison bzw. in den Monaten Dezember bis März (47%) sowie Juli und August (21%). Insbesondere während der touristischen Hochsaison im Januar und Februar – wenn auch Top-Events wie Ski-Weltcuprennen, das Poloturnier oder das White Turf in St. Moritz stattfinden – werden Spitzentage mit bis zu 100 Flugbewegungen registriert. Der Regionalflughafen Samedan verfügt über kein instrumentengestütztes Landeverfahren. Damit ist er heute lediglich während 60 bis 70% der regulären Öffnungszeiten auf Sicht anfliegbar bzw. verfügbar.

Im Jahr 2010 registrierte man am Regionalflughafen Samedan gesamt- haft 8 764 Passagierankünfte, wovon rund 82% touristisch motiviert waren. Dank der eigenen Zollabfertigung und der Definition als Schengen-Aussengrenze kann der Regionalflughafen Samedan ohne vorherigen Zwischenstopp in Zürich, Basel oder Genf auch aus Nicht-Schengen-Ländern angefliegen werden. Ein Grossteil der in Samedan landenden Jets und Turboprops startet in Deutschland, Italien, Grossbritannien, Frankreich oder auch in osteuropäischen Ländern.

Mit einer Erhöhung der Landetaxen konnte die EA die Erträge von 2009 auf das Jahr 2010 um 38% steigern, was einen betrieblichen Cashflow von 2 Mio. Franken ergab. Diese Mehrerträge reichen für ein positives Resultat nach Abschreibungen (Finanzierung der Investitionen) jedoch nach wie vor nicht aus.

### **3. Einsetzung einer Steuerungsgruppe**

Im Wissen um die beschränkte Ertragskraft des Regionalflughafens Samedan sowie der gestiegenen Anforderungen an die Grundinfrastruktur eines Zivilflughafens wurde im Sommer 2010 auf Initiative der Standortgemeinde Samedan eine Steuerungsgruppe aus Vertretern des Kreises Oberengadin, der Oberengadiner Gemeinden, der Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, der EA, des Kantons Graubünden (Vorsteher Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Amtsleiter Amt für Wirtschaft und Tourismus) und Experten aus der Aviatik mit dem Auftrag eingesetzt, sich mit der Zukunft des Flughafens zu befassen. Dabei wurden verschiedene Organisations- und Betriebsmodelle geprüft, mit denen der langfristige Erhalt und Betrieb des Flughafens und dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung gewährleistet werden sollte. Der Gruppe gelang es schliesslich im Frühling 2011, sich auf ein neues Organisationsmodell zu verständigen, das in Anerkennung der Flughafeninfrastruktur als Teil des öffentlichen Verkehrsnetzes ein verstärktes Engagement durch die öffentliche Hand vorsieht.

Im Hinblick auf die Behandlung durch die zuständigen Organe auf Kantons- und Kreisebene wurden von der Steuerungsgruppe in der Folge die für das neue Organisationsmodell notwendigen gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen erarbeitet. Zudem wurden vertiefte Abklärungen zur regionalwirtschaftlichen Bedeutung sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung des Flughafens getroffen. Das neue Organisationsmodell soll nebst einer eigentümssmäßigen Übertragung auf die öffentliche Hand auch dringend notwendige Investitionen für einen sicheren, nachhaltigen, langfristig stabilen und bedarfsgerechten Flugbetrieb ermöglichen und der Betreiberin des Flughafens sowie den auf dem Areal ansässigen Unternehmungen gleichzeitig mehr Nutzungs- und Planungssicherheit bieten.



## **II. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Regionalflughafens Samedan**

Eine Beratungsfirma hat im Auftrage der Steuerungsgruppe die volkswirtschaftliche Bedeutung des Regionalflughafens Samedan sowie dessen regionalwirtschaftliches Potenzial analysiert. Die nachfolgenden Aussagen stützen sich auf den entsprechenden Grundlagenbericht vom 2. Dezember 2011.

### **1. Bedeutung für die Region Oberengadin**

Als eine von ganz wenigen Destinationen im Alpenraum verfügt das Engadin über einen eigenen Flughafen und ist damit auch auf dem Luftweg erreichbar. Der Regionalflughafen Samedan ist als Zubringer für die Hotellerie und die damit zusammenhängenden (vgl. auch Regierungsmittelung) touristischen Kernleistungen des Oberengadins von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Fünfsternehotellerie von der direkten Anbindung an den Luftverkehr profitiert. Damit sind rund 14000 Logiernächte pro Jahr verbunden, grösstenteils in der Luxushotellerie, was schätzungsweise 20 Mio. Franken bzw. 13% des Gesamtumsatzes der Fünfsternehotellerie ausmacht. Hinzu kommt der Imageeffekt, trägt doch der Regionalflughafen Samedan als Zubringer für die Luxushotellerie und für die Veranstaltungen unterstützend dazu bei, die Wettbewerbsposition der Destination im exklusiven Segment und die damit verbundenen Wertschöpfungseffekte zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Da die Nachfrage nach Leistungen des Flughafens mehrheitlich von Personen und Unternehmungen ausserhalb des Engadins ausgeht, ist die EA als Exportunternehmen zu betrachten. Bei 37 Vollzeitarbeitsstellen wird eine regionale Bruttowertschöpfung von rund 5.5 Mio. Franken generiert. Dies entspricht rund 1% der exportbedingten Wertschöpfung des Oberengadins. Hinzu kommen die Mitarbeitenden weiterer, auf dem Regionalflughafen Samedan tätigen Unternehmungen wie REGA (ca. 6 Vollzeitarbeitsplätze), Heli Bernina (ca. 15 Vollzeitarbeitsplätze). Zusammen mit diesen Mitarbeitenden werden gegenwärtig auf dem Regionalflughafen Samedan rund 100 Personen beschäftigt.

Die Bruttowertschöpfung im Oberengadin betrug im Jahre 2008 rund 1.4 Mrd. Franken, wovon 38% bzw. 532 Mio. Franken durch Exportaktivitäten, d.h. durch Nachfrage aus der übrigen Schweiz und aus dem Ausland, erwirtschaftet wurden. Somit stehen rund 108 Mio. Franken bzw. knapp 8% der Oberengadiner Bruttowertschöpfung und 20% der Export-Bruttowertschöpfung direkt oder indirekt mit den Nutzern und Nutzniessern des

Regionalflughafens Samedan im Zusammenhang. Eine Schliessung des Flughafens hätte eine Reduktion der Bruttowertschöpfung um rund 30 bis 50 Mio. Franken zur Folge.

Schliesslich gilt es, auf die Bedeutung des Flughafens als Freizeitinfrastruktur des Oberengadins hinzuweisen, dies insbesondere mit Bezug auf den Segel- und den Motorflug. Die Bedeutung als Versorgungsinfrastruktur, d.h. als Versorgungsbasis in Notfallsituationen (z. B. bei einem Unterbruch der übrigen Verkehrsträger wie Strasse und Schiene), ist eher beschränkt. Nicht ausser Acht gelassen werden darf dagegen die Funktion des Flughafens im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung des Oberengadins.

## **2. Bedeutung für den Kanton Graubünden**

Das Oberengadin ist die wertschöpfungsstärkste und eine der grössten Tourismusdestinationen in der Schweiz. Indem sie rund 25% zur touristischen Wertschöpfung des Kantons Graubünden beiträgt, ist sie die wichtigste Tourismusregion Graubündens. Wenn man gleichzeitig bedenkt, dass 20% der Oberengadiner Export-Bruttowertschöpfung durch den Regionalflughafen Samedan beeinflusst werden, so zeigt sich dessen hohe Bedeutung für die kantonale Wertschöpfung. Angesichts einer flughafeninduzierten regionalen Wertschöpfung von rund 108 Mio. Franken pro Jahr ergeben sich wiederkehrende direkte Steuereinnahmen (Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen) für Kanton und Gemeinden von jährlich rund 26 Mio. Franken.

## **3. Regionalwirtschaftliche Potenziale**

Mit dem Regionalflughafen Samedan eröffnet sich für die Tourismusregion Oberengadin die Chance, langfristig internationale Märkte und neue interessante Zielgruppen mit hoher Wertschöpfung im Qualitätstourismus besser zu erschliessen. Aufgrund der grossen Distanzen und der heute beschränkten Verfügbarkeit des Flughafens konnten solche Segmente bisher nicht oder nur am Rande bearbeitet werden. Mit einer besseren Auslastung der Flüge, z. B. durch Flugzeuge mit einer grösseren Kapazität, ist es auch möglich, zu einer besseren Belegung der Hotelbetten beizutragen. Ausserdem wird mit den geplanten Investitionen in die Infrastruktur (u. a. instrumentengestütztes Landeverfahren) nicht nur die Sicherheit verbessert, sondern dank der höheren Verlässlichkeit des Flughafens auch ein regionalwirtschaftliches Potenzial von rund 150000 zusätzlichen Logiernächten im

4- und 5-Sterne-Segment generiert. Des Weiteren wird das Oberengadin bei einer Verbesserung der Erreichbarkeit des Flughafens für sogenannte Incentive-Reisen und den Kongresstourismus an Attraktivität gewinnen. Da grössere Tagungen und Kongresse von internationalen Organisationen mehrheitlich im Frühsommer oder Herbst durchgeführt werden, kann ein Ausbau dieses Segments ausserdem eine Verlängerung der Tourismussaison und damit eine bessere Auslastung der gehobenen Hotellerie bewirken.

Die Realisierung der genannten Potenziale ergibt gemäss den Untersuchungen der Fachexperten eine zusätzliche Wertschöpfung von 44 Mio. Franken sowie zusätzliche direkte Steuereinnahmen für Gemeinden und Kanton von rund 11 Mio. Franken. Mit einer wesentlichen Zunahme der Lärmbelastung bzw. der Flugbewegungen ist aufgrund der Möglichkeit zur regionalen Steuerung des touristischen Angebotes («keine Erschliessung von Billigtourismus mittels kommerziellem Flugbetrieb») und damit letztlich des entsprechenden Flugverkehrs nicht zu rechnen. Angesichts des von sämtlichen Beteiligten von Anfang an verfolgten Projektziels einer langfristig stabilen Flughafenentwicklung wurde eine massive Ausweitung des Flugverkehrs in dieser einmaligen Gebirgs- und Seenlandschaft zu keinem Zeitpunkt anvisiert.

### **III. Neues Organisationsmodell**

#### **1. Regionalflughafen als neue Aufgabe des Kreises Oberengadin**

Gemäss Vorschlag der Steuerungsgruppe sollen bei einer Neukonzeption der Rechtsverhältnisse die Infrastrukturanlagen organisatorisch und rechtlich von der Flughafenbetreiberin getrennt werden. Als Zielstruktur sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Infrastrukturunternehmung des Kreises Oberengadin (INFRA) und eine private Betriebsgesellschaft vorgesehen. Infrastruktur und Grundeigentum sollen damit vollumfänglich im Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben bzw. der öffentlichen Hand übertragen werden und entsprechend von dieser finanziert werden. Lediglich der Flugbetrieb soll weiterhin von einer Betriebsgesellschaft auf Basis einer Leistungsvereinbarung sowie im Rahmen der gültigen Betriebskonzession sichergestellt werden.

Zur Ermöglichung dieser neuen Organisationsstruktur sollen sämtliche kantonalen Liegenschaften innerhalb des Flughafenperimeters der INFRA in Form eines selbständigen und dauernden Baurechtes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Gestützt auf diesen Baurechtsvertrag mit einer Laufzeit von 40 Jahren ist die INFRA künftig berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Flughafeninfrastruktur zu erhalten, zu erneuern und zu er-

gänzen sowie diese einer Betriebsgesellschaft zur Sicherstellung des Betriebs des Regionalflughafens zur Verfügung zu stellen. Mit der Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur durch eine öffentlich-rechtliche Institution soll die gewünschte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr dauerhaft und weitestgehend unabhängig vom Geschäftsverlauf einer Privatunternehmung gewährleistet werden. Zur Wahrung der Eigentümerinteressen des Kantons können in der aus maximal sieben Personen bestehenden Verwaltungskommission der INFRA zwei von der Regierung vorgeschlagene Kantonsvertreter Einsitz nehmen.

Im Anschluss an die einstimmigen Empfehlungen des Kreisrats des Kreises Oberengadin stimmte die Oberengadiner Bevölkerung anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 mit grosser Mehrheit einer Teilrevision der Kreisverfassung, welche die Förderung und Führung des Regionalflughafens Samedan zur Kreisaufgabe erhob, zu und genehmigte die Ausführungsgesetzgebung sowie die Statuten der INFRA. Des Weiteren gewährte das Oberengadiner Stimmvolk einen Kredit von 0.5 Mio. Franken als Dotationskapital für die INFRA.

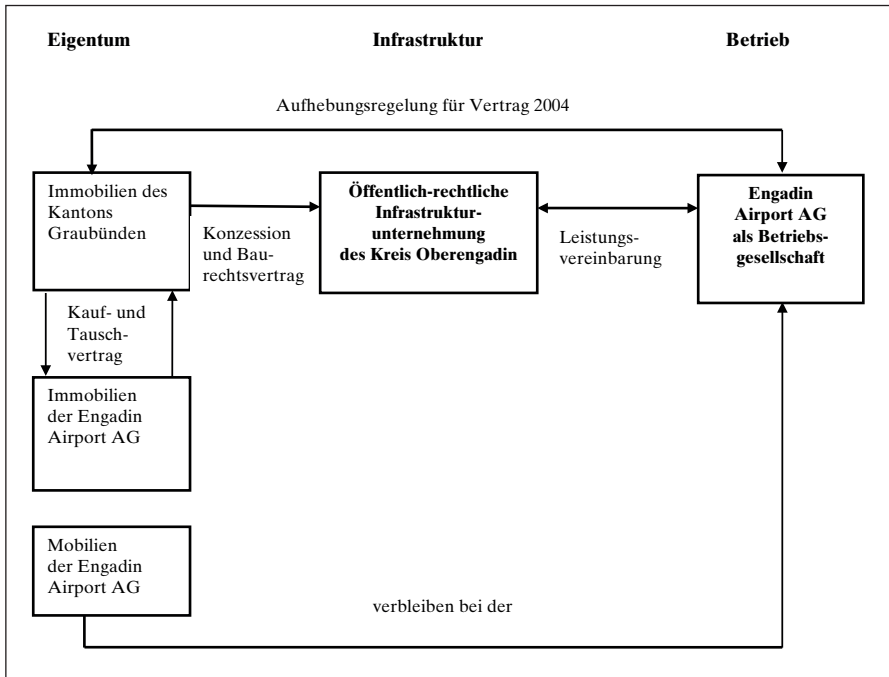
## **2. Flughafenbetrieb durch Engadin Airport AG mittels Leistungsauftrag**

Die INFRA wird gemäss Neukonzeption die EA als bisherige Flughafenbetreiberin mit dem Betrieb des Regionalflughafens im Rahmen einer Leistungsvereinbarung beauftragen. Laut dieser Leistungsvereinbarung ist die EA verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Betriebs- und Sicherheitsanforderungen gemäss gültiger Konzession, Betriebsreglement sowie gesetzlichen Bestimmungen und hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die EA verpflichtet, eine weitere Entwicklung des Flugbetriebes gemäss Regelungen der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO vorzunehmen und ein An-/Abflugverfahren nach IFR (Instrument Flight Rules, dt. Instrumentenflug) einzuführen. Für die Nutzung der Flughafenanlagen hat die EA der INFRA eine jährliche Fixpacht in der Grössenordnung von 760000 Franken sowie eine umsatzabhängige Erfolgspacht abzuliefern.

## **3. Vertragskonzept**

Zur Umsetzung der neuen Organisationsstruktur bedarf es im vorliegenden Fall der Auflösung, Anpassung und Neuschaffung diverser Vertragsverhältnisse. Einerseits gilt es, den bestehenden Baurechts-, Benützung- und Betriebsvertrag zwischen dem Kanton und der EA aus dem Jahr 2004 aufzu-

heben sowie die Eigentumsverhältnisse zu bereinigen. Andererseits muss der INFRA angesichts ihrer Sondernutzungsrechte vom Kanton eine Konzession erteilt sowie ein umfassendes Baurecht eingeräumt werden. Die INFRA wird ihrerseits eine Leistungsvereinbarung mit der EA abschliessen. Die neue Organisationsstruktur sowie die hierfür erforderlichen Vertragsdokumente lassen sich wie folgt vereinfacht darstellen:



Mit der Auflösung des Vertrages aus dem Jahr 2004 und dem Abschluss eines Kauf- und Tauschvertrages zwischen dem Kanton Graubünden und der EA sollen sämtliche Liegenschaften der EA auf dem Flughafenareal (Parzellen Nr. 1379 inklusive Hangar und Tower, Nr. 1734 sowie Nr. 642; Gesamtfläche aller drei Parzellen 24257 m<sup>2</sup>) auf den Kanton zu Eigentum übertragen werden. Als Gegenwert tritt der Kanton der EA die mittelfristig nicht mehr benötigte Betankungspartelle (Parzelle Nr. 1689; Gesamtfläche 1586 m<sup>2</sup>) im Gewerbegebiet Cho d Punt ausserhalb des Flughafenareals ab.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Konzeptes, insbesondere bis zu einer Genehmigung obiger Grundlagen durch die zuständigen Organe auf Kreis- und Kantonsebene, gilt der Baurechtsvertrag aus dem Jahre 2004 zwischen dem Kanton und der EA unverändert weiter.

#### 4. Masterplan mit langfristiger Flughafentwicklung

Unter Berücksichtigung der Zielvorgabe einer sicheren, nachhaltigen, langfristig stabilen und bedarfsgerechten Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr wurde von Fachleuten des Flughafens Zürich ein Masterplan für den Regionalflughafen Samedan erarbeitet. Der Masterplan zeigt unter Erfüllung der luftfahrtrechtlichen Auflagen die langfristige, schrittweise Entwicklung des Flughafenareals auf. Dabei sollen sich die baulichen Massnahmen im Sinne des Konzentrationsprinzips auf den nordwestlichen Teil des Flughafenareals und auf das Notwendigste beschränken. Dank der organischen Flughafentwicklung von innen nach aussen bleibt der Handlungsspielraum für die öffentliche Hand in jedem Entwicklungsstadium gross, und es werden mit dem modularen Vorgehen keine weiteren, zukünftigen Ausbauschritte präjudiziert.

In einem ersten Schritt «Mini» sollen in den nächsten fünf Jahren die regulatorischen Vorgaben, um den Betrieb des Flughafens auf dem heutigen Ausbaustandard weiterführen zu können, erfüllt werden. Dazu gehören die Einführung eines Instrumentenlandeverfahrens, die Verlegung der Helikopterbetriebe REGA und Heli Bernina AG, die Erstellung von Drehplätzen an den Pistenenden, die Verbreiterung der Rollwegverbindungen und die Erstellung eines Sicherheitszauns. Lediglich für diesen ersten Entwicklungsschritt, der aufgrund der geltenden Gesetzesvorschriften weitestgehend umgesetzt werden muss, wurden die Kosten ermittelt. Diese belaufen sich auf rund 8 Mio. Franken (siehe dazu unter Kap. IV. Finanzielles).

Im Sinne der weiteren Flughafentwicklung könnte in einem nächsten, zeitlich noch nicht bestimmbar Schritt «Midi» ein qualitatives Wachstum ermöglicht werden. Dieses besteht in der höheren Auslastung der Flugzeuge bei gleichbleibenden Bewegungszahlen. Die Zusatzinvestitionen betreffen im Wesentlichen die Erweiterung des Vorfeldes, um mehr Abstellfläche zu schaffen und damit die Anzahl Leerflüge zu reduzieren.

Mit dem letzten Entwicklungsschritt «Maxi» könnte der Flughafenperimeter sodann in Richtung Nordwesten in die Tiefe vergrössert werden. Damit liessen sich die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein Hangar (max. Kategorie-C-tauglich) oder andere zukünftige Hochbauten erstellt und die knappen Vorfeldflächen für Flugzeugstandplätze genutzt werden können.

## 5. Nachhaltigkeitsbeurteilung

Zwecks Überprüfung der langfristigen Auswirkungen der im Rahmen des Entwicklungsschritts «Mini» vorgesehenen Massnahmen wurde von einem hierauf spezialisierten Beratungsbüro eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorgenommen. Diese beschränkte sich auf die Auswirkungen des einzig derzeit effektiv geplanten Entwicklungsschrittes «Mini».

Nachhaltigkeit ist kein statischer Zustand, sondern eine Zielsetzung und ein Grundsatz für Interessens- und Güterabwägungen in regionalen Entwicklungsprozessen. Nachhaltig ist demnach eine Entwicklung dann, wenn diese langfristig gesellschaftliche Solidarität gewährleistet, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fördert und ökologische Verantwortung übernimmt. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbeurteilung geht es deshalb darum, anhand von Steuerungsgrössen und Handlungsoptionen aufzuzeigen, wie eine nachhaltige Entwicklung in einer Region sichergestellt werden kann.

Im vorliegenden Zusammenhang wurde das Oberengadin als zu untersuchender Wirkungsraum definiert, abgestuft nach regionalen bzw. lokalen Wirkungen. Die Beurteilung erfolgte nach einem etablierten Instrument des Kantons Graubünden zur Nachhaltigkeitsbeurteilung für Projekte der Richtplanung und der neuen Regionalpolitik.

Das beauftragte Beratungsbüro kommt zu folgendem Fazit und zu folgenden Empfehlungen:

*«Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Entwicklungsschritt «Mini» die nachhaltige Entwicklung im Oberengadin teilweise beeinflusst, indem lokal negative Umwelteinwirkungen aus baulichen Eingriffen entstehen; zusätzlich lokale und regionale Belastungen durch Lärm und schädliche Emissionen auftreten werden; der Flughafen mit höherer Flugsicherheit betrieben wird; empfohlene und notwendige Investitionen am Regionalflughafen Samedan in Flugsicherheit und Weiterentwicklung gewährleistet sind; die internationale Erreichbarkeit des Oberengadins sich verbessert; zusätzliche Wachstums- und Zusammenarbeitspotenziale für die regionale Wirtschaft geschaffen werden; die regionale Mitsprache gestärkt wird.»*

Gleichzeitig wird in der Nachhaltigkeitsbeurteilung darauf hingewiesen, dass die Handlungsspielräume zur Beeinflussung der nachhaltigen Entwicklung im Oberengadin, insbesondere planerische und bauliche Massnahmen sowie die Mitsteuerung und Optimierung des Betriebes auf dem Regionalflughafen Samedan zur Reduktion der negativen Auswirkungen, genutzt werden können. Betont wird überdies, dass die Sicherheit und Weiterentwicklung des Regionalflughafens Samedan einen langfristig positiven Beitrag an die nachhaltige Entwicklung des Oberengadins leistet.

## IV. Finanzielles

In den nächsten 15 Jahren muss auf dem Regionalflughafen Samedan bei einer Umsetzung des Entwicklungsschritts «Mini» sowie einer Instandstellung der Landepiste gestützt auf verschiedene betriebliche und technische Studien mit Investitionen in die Infrastruktur zwischen 16 Mio. Franken (bei einer Teilsanierung der Landebahn) und 26 Mio. Franken (bei einer Total-sanierung der Landebahn) gerechnet werden. Diese Massnahmen zur Verbesserung der Flughafeninfrastruktur bzw. zur Erfüllung der regulatorischen Vorgaben lassen sich gemäss den betriebswirtschaftlichen Berechnungen nicht vollständig mittels Einnahmen der INFRA finanzieren, weshalb sich die öffentliche Hand zur Sicherung des Flugbetriebes an den geplanten Investitionen finanziell beteiligen sollte.

Die Regierung beabsichtigt, im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) und der kantonalen Wirtschaftsförderung das Wertschöpfungspotenzial im Oberengadin zu stärken und der zu gründenden Infrastrukturunternehmung an die geplanten Investitionen (inkl. allfälligem Landerwerb zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse) von 8 Mio. Franken in den nächsten fünf Jahren – unter Vorbehalt der Einräumung der erforderlichen Kredite durch den Grossen Rat im Rahmen der jeweiligen Budgets – folgende Förderleistungen zu gewähren:

- NRP-Bundesdarlehen von 2 Mio. Franken (rückzahlbar in 10 Jahren)
- Kantonale Äquivalenzleistung zum Bundesdarlehen von 0.33 Mio. Franken (à fonds perdu)
- Kantonaler Beitrag gestützt auf das Wirtschaftsentwicklungsgesetz von 1.67 Mio. Franken (à fonds perdu)

Die Förderleistung beträgt maximal 50% der effektiven Investitionskosten. Die Regierung wird aufgrund eines konkreten Gesuches über die definitive Förderleistung entscheiden und auch weitere Modalitäten (Sicherstellung des Bundesdarlehens, Verzinsung, Auszahlung etc.) festlegen. Bei den Auszahlungsmodalitäten wird vorausgesetzt, dass die Beiträge des Kreises Oberengadin mindestens im selben Umfang wie die Mittel des Kantons zur Auszahlung gelangen. An allfälligen Verlusten aus dem gewährten Bundesdarlehen hat sich der Kanton (unter Berücksichtigung vereinbarter Sicherheiten) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik (SR 901) zur Hälfte, vorliegend folglich mit maximal 1 Mio. Franken, zu beteiligen. Die andere Hälfte müsste bei einem Ausfall der Darlehensnehmerin der Bund tragen.

An die Investitionen zur Sanierung der Flugpiste, welche voraussichtlich erst im Jahre 2018 vorgenommen wird und gemäss Kostenschätzungen auf



8 Mio. bis 18 Mio. Franken zu stehen kommt, sind hingegen keine kantonalen Förderleistungen vorgesehen.

## **V. Übertragung der Liegenschaftsparzellen vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen**

Die kantonalen Grundstücke (Parzellen-Nr. 1341, 1342, 1345, 1409, 1410, 1527, 1959, mit einer Gesamtfläche von total 573 502 m<sup>2</sup>) befinden sich gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des ab dem 1. Dezember 2012 geltenden Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) im Finanzvermögen. Sie sollen neu unentgeltlich und ohne Absicht eines Verkaufs im Baurecht zur Verfügung gestellt werden. Die betroffenen Grundstücke sind aufgrund der langen Zweckbindung und der unentgeltlichen Bereitstellung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Wirtschaftsförderung) vom heutigen Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu überführen.

Gleichermassen sind die im Rahmen des Aufhebungs- und Tauschvertrags von der EA erhaltenen und im Zuge der Neuorganisation dauerhaft und kostenlos an die INFRA abzugebenden Parzellen Nr. 1379 sowie Nr. 1734 (Gesamtfläche 22 901 m<sup>2</sup>) nach dem grundbuchlichen Erwerb ebenfalls vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.

Die Überführung in das Verwaltungsvermögen hat gemäss Art. 26 Abs. 3 FHG zum Marktwert bzw. Verkehrswert zu erfolgen. Im vorliegenden Fall ist einerseits von den Erwerbskosten bzw. vom Kaufpreis des Flughafenareals vom Bund sowie den seinerzeitig getätigten Investitionen in die Erneuerung der Flugpiste von gesamthaft 2.2 Mio. Franken auszugehen. Der Tausch der im Jahre 2003 vom Bund erworbenen Parzelle Nr. 1689 mit den Parzellen Nr. 1379 und Nr. 1734 der EA erfolgt entschädigungslos und bewirkt somit keine Erhöhung der ursprünglichen Anschaffungskosten von 2.2 Mio. Franken.

Eine gemäss der Vorgabe von Art. 53 FHG vorgenommene Neubewertung der vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragenden Grundstücke zum Marktwert im Sinne des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) führte zu einer Aufwertung der Flughafenparzellen im Umfang von rund 5.8 Mio. Franken. Folglich ist vorliegend für die Übertragung der fraglichen Grundstücke ins Verwaltungsvermögen ein Gesamtwert von 8 Mio. Franken einzusetzen.

## VI. Finanzkompetenzen und Mittelbereitstellung

### 1. Zuständigkeit

Die geplante Übertragung der kantonalen Grundstücke vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen stellt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 FHG finanzrechtlich eine frei bestimmbare bzw. neue Ausgabe dar. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Ausgabe zwischen 1 Mio. Franken und 10 Mio. Franken zum Gegenstand haben, dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Fall ist gemäss Art. 26 Abs. 3 FHG der aktuelle Marktwert massgebend. Dieser beläuft sich gemäss einer Neubewertung im Rahmen der Einführung von HRM2 auf total 8 Mio. Franken. Zuständig für die Genehmigung dieser Ausgabe im Betrag von 8 Mio. Franken ist der Grosse Rat. Der Ausgabenbeschluss des Grossen Rates ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Finanzreferendum ersetzt dabei die fehlende Rechtsgrundlage des Kantons für eine derartige Ausgabe.

### 2. Mittelbereitstellung

Die Überführung der kantonalen Flughafenparzellen vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen stellt eine Ausgabe dar, die in der Investitionsrechnung zu erfassen ist. Sie ist im Budget 2013 nicht berücksichtigt. Für diese Ausgabe ist gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. a FHG kein Nachtragskredit erforderlich.

Gestützt auf die unter Kap. IV. gemachten Ausführungen zur Neuen Regionalpolitik des Bundes und Wirtschaftsförderung sind für die Neuausrichtung des Regionalflughafens Fördermittel von Bund und Kanton in der Höhe von 4 Mio. Franken vorgesehen.

Für eine zeitgerechte Umsetzung der im Entwicklungsschritt «Mini» geplanten Investitionen ist mit folgendem zeitlichen Anfall der Fördermittel zu rechnen:

Budget 2013	CHF	1 667 000.–	Beitrag Standortentwicklung
Finanzplan 2014–2017	CHF	2 000 000.–	Bundesdarlehen
	CHF	333 000.–	kantonale Äquivalenzleistung
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>4 000 000.–</b>	

Im kantonalen Budget 2013 ist ein Kredit von 1 667 000 Franken auf dem Konto 2250.5650101 «Investitionsbeiträge gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz» enthalten. Die Regierung wird über die definitive Förderleistung nach Ablauf der Referendumsfrist (voraussichtlich Ende Mai 2013) und nach Vorliegen eines entsprechenden Gesuchs der INFRA entscheiden. Für den Auszahlungsfall ist sodann sicherzustellen, dass mindestens gleich hohe Beiträge des Kreises Oberengadin fliessen werden.

## **VII. Nächste Schritte**

Im Falle einer Genehmigung der Botschaftsvorlage durch den Grossen Rat kann im Anschluss an die Rechtskraft der Grossratsbeschlüsse (nach Ablauf des fakultativen Finanzreferendums für die Überführung der kantonalen Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen) die öffentlich-rechtliche INFRA vom Kreis Oberengadin gegründet und sämtliche Vertragsgrundlagen können durch die drei beteiligten Parteien (Kanton Graubünden, INFRA sowie EA) unterzeichnet werden. Eine Aufnahme der operativen Tätigkeit durch die INFRA ist per Anfang 2014 vorgesehen.

## **VIII. Schlussbemerkungen und Anträge**

Die Anbindung der Tourismusregion Oberengadin an den Luftverkehr erweist sich im internationalen Wettbewerb als einmaliger Standortvorteil, den es auch aus kantonaler Sicht – zusammen mit der Region – möglichst zu erhalten gilt. Mit der vorgesehenen Neuorganisation und dem verstärkten Engagement der öffentlichen Hand gelingt es, diese besonders für den Kerntourismus wichtige Infrastrukturanlage dauerhaft und weitestgehend unabhängig vom Geschäftsverlauf eines Privatunternehmens zu sichern. Gleichzeitig kann mit dem neuen Modell die öffentliche Hand auf die gewünschte Entwicklung des Flughafens stärker Einfluss nehmen. Angesichts der vorgesehenen Einführung eines Instrumentenlandeverfahrens lässt sich ausserdem auch die Sicherheit auf diesem äusserst anspruchsvollen Gebirgsflughafen erhöhen.

In Anbetracht der Bedeutung des Regionalflughafens Samedan für die weitere Entwicklung des Oberengadins als eine der grössten Tourismusdestinationen der Schweiz empfiehlt die Regierung zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung dieser wichtigen Verkehrsanlage, das im kantonalen Eigentum stehende Flughafenareal einer Anstalt des Kreises Oberengadin im Rahmen einer Baurechtslösung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich soll im Rahmen der Wirtschaftsförderung ein im Vergleich zur

volkswirtschaftlichen und damit auch fiskalischen Bedeutung des Flughafens vertretbarer Beitrag von brutto 4 Mio. Franken, wovon 2 Mio. Franken in Form eines rückzahlbaren Bundesdarlehens auszurichten sind, gesprochen werden.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fassen:

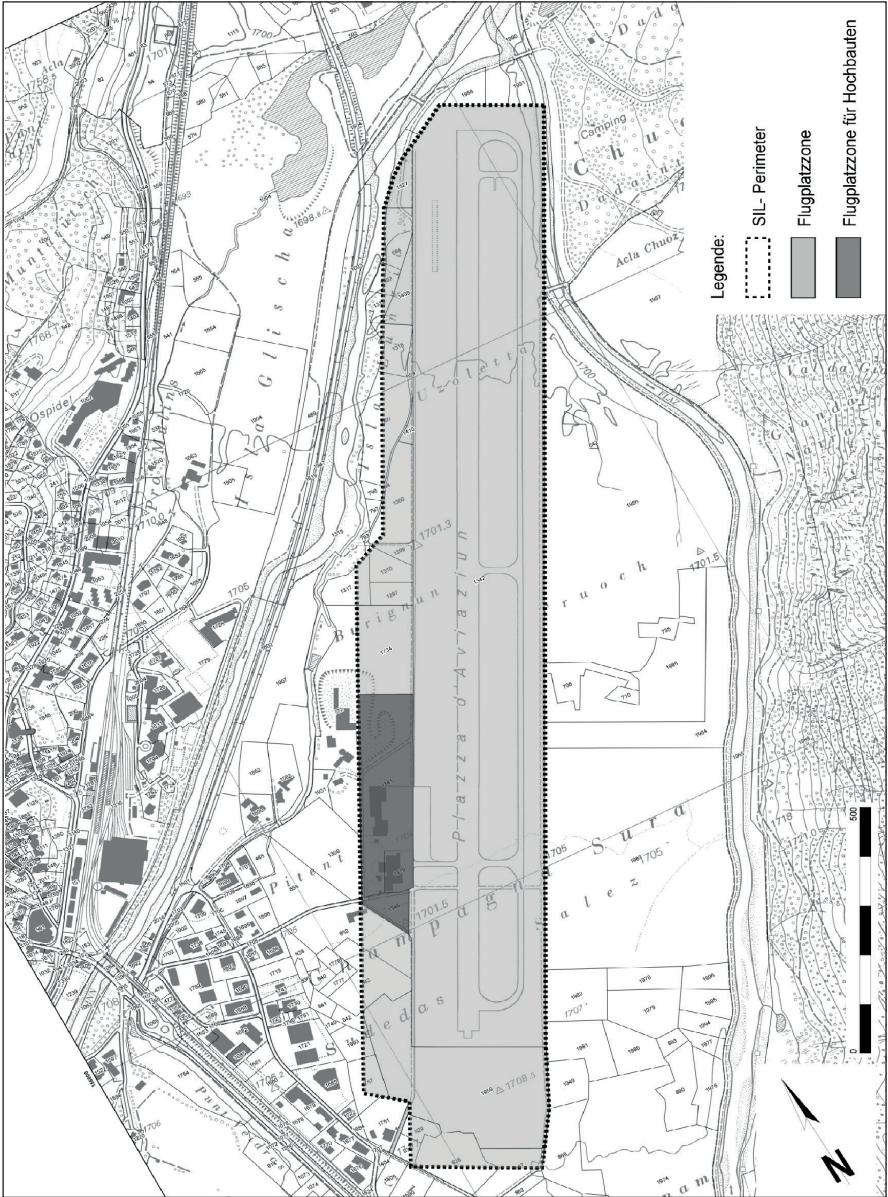
1. Der Übertragung der im SIL-Perimeter des Regionalflughafens Samedan liegenden Grundstücke des Kantons (Parzellen Nrn. 1341, 1342, 1345, 1379, 1409, 1410, 1527, 1734, 1959, mit einer Gesamtfläche von total 596403 m<sup>2</sup> und Anschaffungskosten von 2.2 Mio. Franken) vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zum Wert von 8 Mio. Franken wird zugestimmt.
2. Zur langfristigen Sicherung des Regionalflughafens Samedan wird einer unentgeltlichen Einräumung eines Baurechts an den in Ziffer 1 aufgeführten Grundstücken für die Dauer von 40 Jahren an eine selbständige öffentlich-rechtliche Infrastrukturunternehmung des Kreises Oberengadin zugestimmt.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
4. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

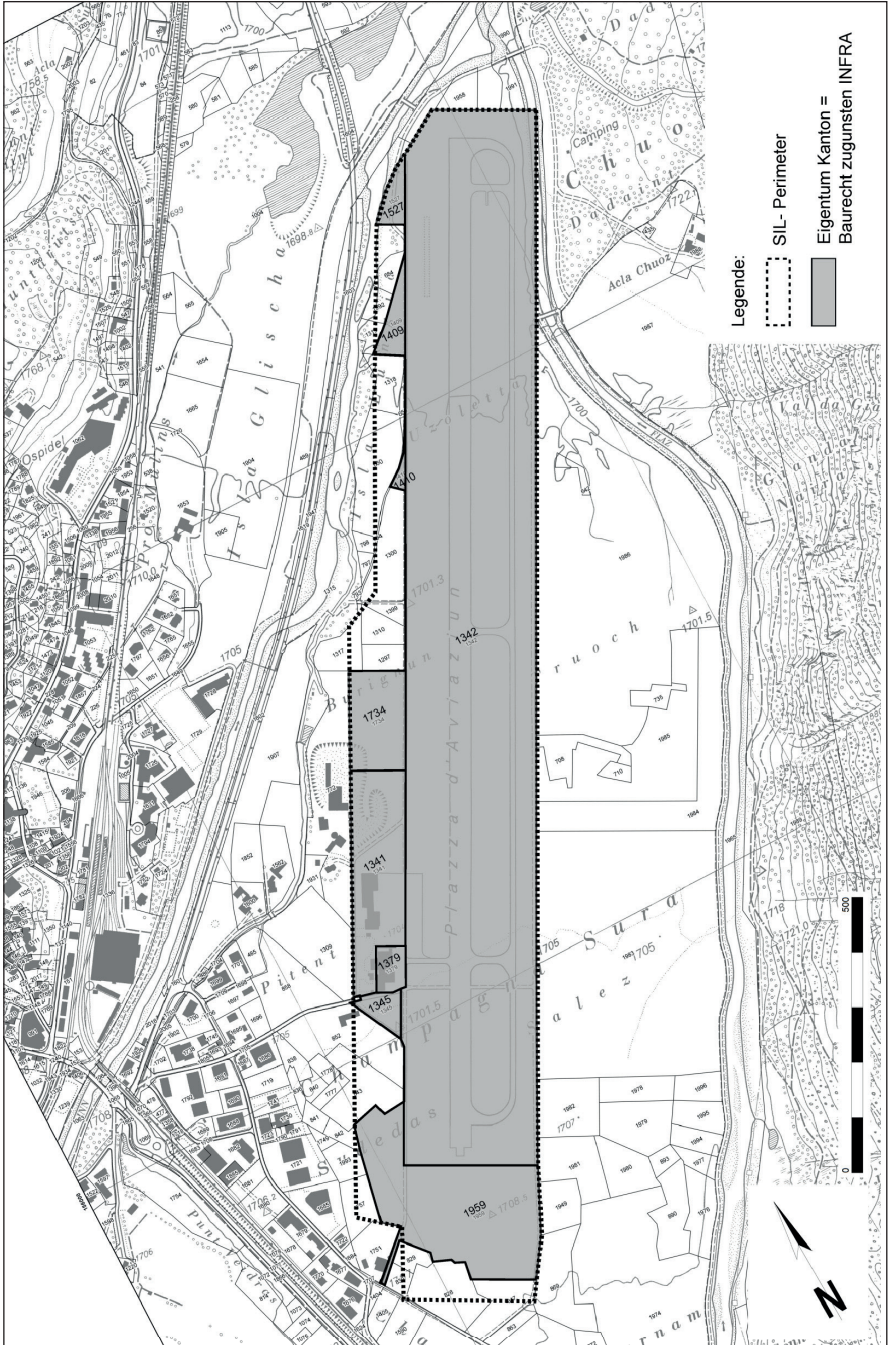
Namens der Regierung  
Die Präsidentin: *Janom Steiner*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

# IX. Anhang

## 1. Situationsplan Regionalflughafen Samedan (inkl. SIL)



## 2. Grundstücksplan mit Baurechtsflächen



### 3. Planerfolgsrechnung INFRA

Position	Szenarien					
	Schlecht in CHF		Referenz in CHF		Höhere Verfügbarkeit in CHF	
Fixpacht Betreiber	760 000	56%	760 000	43%	760 000	37%
Erfolgspacht Betreiber	–	0%	412 000	23%	717 000	35%
Ertrag aus Vermietung	363 000	27%	363 000	21%	363 000	18%
Pacht Helikopterhangar	50 000	4%	50 000	3%	50 000	2%
Ertrag aus Neben- und Heizkosten	175 000	13%	175 000	10%	175 000	8%
<b>Total Ertrag</b>	<b>1 348 000</b>	<b>100%</b>	<b>1 760 000</b>	<b>100%</b>	<b>2 065 000</b>	<b>100%</b>
Nutzungsentschädigung Kanton	–	0%	–	0%	–	0%
Energie und Entsorgung	–175 000	–13%	–175 000	–10%	–175 000	–8%
Miete Funkanlagen Corvatsch	–9 000	–1%	–9 000	–1%	–9 000	0%
URE Infrastruktur (1% Anlagenkosten)	–300 000	–22%	–300 000	–17%	–300 000	–15%
Verwaltungsaufwand	–40 000	–3%	–40 000	–2%	–40 000	–2%
Übriger Aufwand	–15 000	–1%	–15 000	–1%	–15 000	–1%
<b>EBITDA</b>	<b>809 000</b>	<b>60%</b>	<b>1 221 000</b>	<b>69%</b>	<b>1 526 000</b>	<b>74%</b>
Kalkulatorische Abschreibungen auf Bestand	–501 000	–37%	–501 000	–28%	–501 000	–24%
Kalkulatorische Abschreibungen Hochbauten und Ähnliches	–420 000	–31%	–420 000	–24%	–420 000	–20%
Kalkulatorische Abschreibungen auf Runway	–260 000	–19%	–260 000	–15%	–260 000	–13%
<b>EBIT</b>	<b>–372 000</b>	<b>–28%</b>	<b>40 000</b>	<b>2%</b>	<b>345 000</b>	<b>17%</b>
Kapitalkosten	n/a	0%	n/a	0%	n/a	0%
<b>EBT</b>	<b>–372 000</b>	<b>–28%</b>	<b>40 000</b>	<b>2%</b>	<b>345 000</b>	<b>17%</b>

#### 4. Investitions- und Abschreibungsbedarf INFRA

Massnahmen	Investitionen in CHF	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungen pro Jahr in CHF
Präzisionsanflug Gleitwinkelfeuer (PAPI)	260 000	10	26 000
Betankung EAS AVgas (Flugbenzin Sportflieger)	–	10	–
Betankung Jet A1 (Flugbenzin Jet + Heli)	110 000	10	11 000
Sanierung Schächte entlang Runway und Apron (GEP)	50 000	20	2 500
Sanierung Tankstelle Helikopter	–	10	–
Zusätzliche Räume für Zollabfertigung (Schengen / Non-Schengen)	50 000	10	5 000
Erneuerung bestehende Werkstatt	50 000	5	10 000
Hindernisbegrenzungsflächen schaffen/ ausräumen	29 000	20	1 450
Auflagen Genereller Entwässerungsplan (z.B. neue Rohrleitungen, neue Schächte, Auffangbecken)	322 000	10	32 200
Umzäunung gesamter Flughafen	2 750 000	20	137 500
Schaffen ökologische Ausgleichsflächen	45 000	20	2 250
Funkanlage Corvatsch	83 000	10	8 300
Installationen für Flugsicherung (z.B. Beleuchtung nebst PAPI)	800 000	10	80 000
Verschiebung Snowpark (Parkierung Flächen- flieger im Winter auf Schneefeld)	100 000	30	3 330
Neues Tanklager auf Airport-Gelände	1 500 000	30	50 000
Reserve	1 500 000	30	50 000
<b>Investitionspaket 2014–2018</b>	<b>7 649 000</b>	<b>18</b>	<b>424 940</b>
Sanierung Flugpiste	7 800 000	30	260 000
Neuer Kontrollturm	1 000 000	30	33 330
<b>Gesamter Investitionsbedarf nächste 10 Jahre</b>	<b>16 449 000</b>	<b>23</b>	<b>715 170</b>
Übernahme bestehende Aktiven	6 766 000	13.5	501 190
<b>Total investiertes Kapital</b>	<b>23 215 000</b>	<b>19</b>	<b>1 221 840</b>



## 5. Finanzierungsbedarf INFRA

<b>Massnahmen</b>	<b>Betrag in CHF</b>	<b>Kommentar</b>
Anfangsliquidität	500 000	Dotationskapital durch Kreis Oberengadin
Investitionspaket 2014–2018	8 000 000	Beiträge hälftig durch Kanton und Kreis Oberengadin
Sanierung Flugpiste	7 800 000	Basierend auf Empfehlung Ingenieurbüro Heierli AG, Zürich
Übernahme bestehender Aktiven von EA	6 766 000	Aktiven sind zu Null zu übernehmen
<b>Total Finanzierungsbedarf INFRA</b>	<b>23 066 000</b>	



## **Kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft»**

Chur, den 30. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag zur kantonalen Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft».

### **I. Die Initiative**

#### **1. Wortlaut**

Am 19. Oktober 2011 reichten Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees die Volksinitiative «*Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft*» bei der Landeskantonalenkanzlei ein. Die Initiative wurde in Form einer allgemeinen Anregung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) abgefasst.

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellten folgendes Begehren:

*«In die Kantonsverfassung ist ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke aufzunehmen. Insbesondere soll damit gewährleistet werden, dass der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür sorgt, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons keine Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.»*

#### **2. Begründung des Initiativkomitees**

Laut Initianten richtet sich die Initiative insbesondere gegen die zwei geplanten Kohlekraftwerke der Repower AG (nachfolgend: Repower) in Brunsbüttel (Deutschland) und Saline Joniche (Italien), aber auch gegen künftige Investitionen von Unternehmen mit Kantonsbeteiligung. Die Repower, bei welcher der Kanton Graubünden als Hauptaktionär eine Betei-

ligung von 46 Prozent hält, soll nach Darstellung der Initianten die aktivste Promotorin von Kohlekraft in der Schweiz sein.

Die zwei erwähnten Projekte der Repower für Kohlekraftwerke würden gemäss Initianten das Vierzehnfache der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Kantons Graubünden ausstossen. Damit werde die kantonale Energiepolitik zur Makulatur und sie verliere jegliche Glaubwürdigkeit. Die Regierung tue bisher, als gingen sie die Aktivitäten der Repower nichts an, obwohl der Kanton sechs von elf Verwaltungsräten stelle und damit eine grosse Verantwortung für die Strategie des Unternehmens trage. Beteiligungen an Kohlekraftwerken seien ausserdem als reine Finanzbeteiligungen hochriskant, zumal weder die Unternehmung noch der Kanton diese Risiken beeinflussen könnten. Mit der Versorgungssicherheit in der Schweiz hätten die Kohlekraftwerke auch nichts zu tun, denn der Kanton produziere aus Wasserkraft fast viermal so viel Strom wie er verbrauche.

### **3. Zustandekommen und weiteres Verfahren**

Nach Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften und Prüfung der weiteren formellen Voraussetzungen durch die Standeskanzlei stellte die Regierung mit Beschluss vom 15. November 2011 (Prot. Nr. 1040) fest, dass die Volksinitiative gültig zustande gekommen ist. Die am 10. Februar 2011 im Kantonsamtsblatt Nr. 6 (S. 570 ff.) veröffentlichte Volksinitiative war innert der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresfrist eingereicht worden (Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden GPR; BR 150.100) und überschritt mit 4366 gültigen Unterschriften das für eine Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung erforderliche Quorum von 4000 Unterschriften (Art. 12 Abs. 1 KV).

Zustande gekommene Initiativbegehren unterbreitet die Regierung mit ihrer Botschaft innert einem Jahr seit der Einreichung dem Grossen Rat (Art. 68 GPR). Dem Grossen Rat steht gestützt auf Art. 15 Abs. 1 KV, wonach eine Volksinitiative innert zwei Jahren seit Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist, ebenfalls ein Jahr für die Beratung der Initiative zur Verfügung.

Dem Parlament bleiben bei der Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung folgende Möglichkeiten offen, welche zu einer Volksabstimmung führen:

- Ablehnung der Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag (Art. 70 Abs. 1 GPR)
- Zustimmung zur Initiative mit gleichzeitiger Bevorzugung eines Gegenvorschlags (Art. 70 Abs. 2 GPR)

Hingegen unterbleibt eine Volksabstimmung, wenn der Grosse Rat der Initiative ohne Gegenvorschlag zustimmt (Art. 70 Abs. 3 GPR). In diesem Fall hat die Regierung dem Grossen Rat innert einem Jahr einen ausgearbeiteten Entwurf für eine Verfassungsänderung zu unterbreiten. Letzteres wäre ebenso der Fall, wenn das Volk der Initiative zustimmen würde (Art. 71 Abs. 1 GPR).

#### **4. Rückzugsklausel**

Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen, wonach die neun unterzeichneten Urheberinnen und Urheber der Initiative (Initiativkomitee) ermächtigt sind, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss verbindlich zurück zu ziehen (Art. 62 GPR).

## **II. Gültigkeit der Initiative**

### **1. Vorbemerkungen**

Aufgrund von Art. 14 Abs. 1 KV ist der Grosse Rat verpflichtet, die Rechtmässigkeit von Initiativen zu prüfen und diese gegebenenfalls ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Diese Bestimmung vermittelt den Stimmberechtigten einen kantonrechtlichen Anspruch, dass nur über rechtmässige Initiativen abgestimmt wird (vgl. Frank Schuler, Kommentar zur Kantonsverfassung des Kantons Graubünden, 2006, Art. 14, Rz. 4). Der Entscheid des Grossen Rates über die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit einer Initiative kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 14 Abs. 3 KV), dessen Entscheid wiederum beim Bundesgericht anfechtbar ist. Die Ungültigkeitsgründe sind in Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1–4 KV abschliessend aufgezählt. Die Volksinitiative hat demnach die *Einheit der Form und der Materie* (Ziff. 1) zu wahren. Das Gebot der Einheit der Form verlangt einerseits, dass ein Begehren ausschliesslich in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wird. Mischformen sind unzulässig, ausser das kantonale Recht sehe dies ausdrücklich vor. Dies trifft für den Kanton Graubünden nicht zu (Art. 13 KV). Andererseits gilt das Gebot der Einheit der Form auch für die Unterscheidung von Verfassungs- und Gesetzesinitiativen. Ein Volksbegehren hat sich an eine dieser zwei Arten zu halten; Mischformen sind ebenfalls unzulässig. Gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie darf ein Initiativbegehren zudem nur eine Materie betreffen. Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dieser Grundsatz soll die richtige demokratische Willensbildung sicherstellen.

Weiter darf die Volksinitiative nicht in *offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht* (Ziff. 2) stehen. Die Offensichtlichkeit zielt dabei nicht auf die Schwere des Verstosses gegen das übergeordnete Recht, sondern auf die Erkennbarkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verstosses. Eine Initiative ist somit nur ungültig, wenn kein (begründeter) Zweifel an ihrer Widerrechtlichkeit besteht. Im Zweifelsfall – und bei unbestrittener Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht – ist die Initiative gültig (vgl. Frank Schuler, a.a.O., Art. 14, Rz 50, mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

Schliesslich muss die Initiative *durchführbar* sein (Ziff. 3) und auf *Rückwirkungen* verzichten, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind (Ziff. 4).

## **2. Konkrete Prüfung**

Die Prüfung aufgrund der dargelegten Kriterien ergibt, dass die vorliegende Volksinitiative *«Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft»* gültig ist. Das Gebot der Einheit der Form ist beachtet. Die Initiative ist in der gemäss Art. 13 Abs. 1 KV ausdrücklich vorgesehenen Form einer allgemeinen Anregung zu einer Teilrevision der Kantonsverfassung gehalten. Sie enthält keine Elemente, die als ausgearbeiteter Entwurf qualifiziert werden müssten. Auch der Grundsatz der Einheit der Materie ist gewahrt. Die Initiative hat lediglich eine Materie – nämlich ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke, mit einem Investitionsverbot an solchen Werken für Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist – zum Gegenstand. Auch steht sie in keinem offensichtlichen Widerspruch zum übergeordneten Recht. Die vorliegende Initiative ist schliesslich grundsätzlich durchführbar. Sie sieht auch keine unzulässige Rückwirkung vor, weshalb sie sich auch vor diesem Hintergrund als zulässig erweist.

### **III. Beurteilung der Initiative**

#### **1. Ausgangslage**

Die Initianten verlangen in der Form einer allgemeinen Anregung, dass in die Kantonsverfassung ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke aufzunehmen sei. Insbesondere solle damit gewährleistet werden, dass der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür Sorge, dass Unternehmen mit Beteiligungen des Kantons keine Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.

Die Initiative richtet sich damit einerseits speziell gegen zwei geplante Projekte für Kohlekraftwerke der Repower im Ausland, nämlich in Brunsbüttel (Deutschland) und Saline Joniche (Italien), andererseits aber auch grundsätzlich gegen derartige künftige Investitionen von Unternehmen mit Kantonsbeteiligung. Damit zielt die Initiative auf ein generelles Technologieverbot ab. Kohlekraftwerke stehen in der Schweiz jedoch nicht zur Diskussion. Dieses Technologieverbot würde sich folglich nur auf Projekte im Ausland auswirken.

Die Initianten beurteilen Kohlekraftwerke grundsätzlich als klimaschädlich, unwirtschaftlich und ineffizient. Nach ihrer Meinung tragen diese nichts zu einer besseren Stromversorgung in der Schweiz bei. Es gebe in Graubünden genug Alternativen für ökologisch und wirtschaftlich sinnvollere Investitionen in die Stromeffizienz und einheimische erneuerbare Energie.

#### **2. Das Unternehmen Repower**

##### ***2.1 Bedeutender Wirtschaftsfaktor Graubündens***

Die Gründung der heutigen Repower erweist sich für den Kanton Graubünden als eine wichtige wirtschaftspolitische und strukturpolitische Errungenschaft. Repower ist die einzige Energiegesellschaft der Schweiz, die ihren Hauptsitz und den grössten Teil ihrer Aktivitäten in einem Bergkanton hat. Damit ist sichergestellt, dass ein erheblicher Teil der Wertschöpfung aus der Nutzung der natürlichen Ressourcen Graubündens nicht in den Zentren des Mittellandes, sondern im Kanton selber anfällt.

Der Kanton ist mit 46 Prozent an diesem privatrechtlich organisierten und marktwirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen beteiligt, während sich weitere 46 Prozent die schweizerischen Energieversorgungsunternehmen Alpiq und Axpo teilen. Die restlichen 8 Prozent werden frei an der Schweizer Börse SIX gehandelt (Free Float).

Der Nutzen, den der Kanton aus der unternehmerischen Tätigkeit von Repower zieht, ist vielfältig. Repower nutzt ein breit diversifiziertes Be-

schaffungsportfolio (Wasser, Wind, Gas, Kernenergie, Sonne und langfristige Bezugsverträge) zur Versorgung grosser Teile des Kantons, ihrer Kunden in Italien, Deutschland und Rumänien sowie zur Unterstützung des Handelsgeschäftes. Die aus diesen Tätigkeiten erwirtschafteten Mittel bleiben im Unternehmen und fliessen zu erheblichen Teilen als Investitionen bzw. Steuern, Abgeltungen und Entschädigungen sowie Dividenden an den Kanton und die Konzessionsgemeinden zurück. Repower hat in den letzten sechs Jahren durchschnittlich gegen 50 Mio. Franken pro Jahr im Kanton investiert und rund 30 Mio. Franken wiederkehrende Steuern, Abgaben und Dividenden überwiesen.

Für den Kanton und seine Bevölkerung besonders wichtig ist das Unternehmen Repower auch als Arbeitgeber. Es bietet rund 480 vorwiegend hochqualifizierten Mitarbeitenden im Kanton, zu einem wesentlichen Teil in strukturschwächeren Gebieten, eine dauernde Beschäftigung. Gegen 140 dieser Arbeitsplätze sind direkt von den internationalen Aktivitäten von Repower abhängig. Das Unternehmen bildet auch rund 30 Lernende in 9 verschiedenen Berufen aus. Es schafft überdies auch in einer Zeit neue Stellen im Kanton, in der andere Energieversorgungsunternehmen Stellen abbauen. Insgesamt 24 neue Arbeitsplätze sind 2011 dazugekommen.

Damit ist Repower einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren im Kanton, welcher auch nach Überzeugung der Regierung massgeblich zur wirtschaftlichen Zukunftsgestaltung Graubündens beiträgt.

## ***2.2 Geschäftsmodell und Strategie von Repower***

Repower will sich als starkes, unabhängiges und im Kanton Graubünden verankertes Energieversorgungsunternehmen positionieren. Das Unternehmen stellt sich den Tendenzen zur Konzentration in der Energiebranche entgegen. Dies liegt im Interesse des Kantons, der letztlich grösstmöglichen Nutzen aus seinen natürlichen Ressourcen für die gesamte Bevölkerung ziehen will.

Das Unternehmen Repower kann diese Geschäftstätigkeit aber nur dann erfüllen, wenn es

- über eine starke Heimbasis im Kanton verfügt,
- seine Rolle im Schweizer Markt weiter stärken kann,
- seine Auslandaktivitäten in definierten Schlüsselmärkten weiter ausbauen kann und
- insbesondere auch sein internationales Handelsgeschäft weiterentwickeln kann.



Aufgrund des Geschäftsmodells, das sich Repower seit ihrem Entstehen kontinuierlich und äusserst erfolgreich aufgebaut hat, ist ein starker Einbezug des Auslands in die Geschäftstätigkeit unerlässlich. Repower erzielt bereits heute den weitaus grössten Anteil ihres Ertrags im Handel und im Vertrieb in Auslandsmärkten.

Das Unternehmen ist darauf ausgerichtet, in all seinen Schlüsselmärkten Schweiz, Italien, Deutschland und Rumänien auf der ganzen Wertschöpfungskette tätig zu sein, nämlich im Handel, in der Produktion und im Vertrieb. Diese vertikale Integration bezweckt eine natürliche Risiko-Absicherung. Steigen die Marktpreise, können mit den Kraftwerken höhere Erträge realisiert werden, während die Erträge im Vertrieb schrumpfen, und umgekehrt. Das Geschäftsmodell von Repower hat sich gerade auch in schwierigen Zeiten bewährt, wie der Unternehmensabschluss 2011 gezeigt hat.

Repower unterlegt ihre Versorgungstätigkeit und den Handel in den Märkten mit eigener Produktion. Der Ausbau von Produktionskapazitäten geschieht technologisch differenziert. Grund-, Mittel- und Spitzenlast werden in den einzelnen Ländern entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten (Ressourcen, gesetzliche Rahmenbedingungen) entwickelt. In Deutschland und in Italien fehlen allerdings Repower Produktionskapazitäten zur Grundlastversorgung, um die eigenen Vertriebs- und Handelspositionen abdecken und ausbauen zu können. Das Unternehmen wird sein Engagement zur Erlangung von Grundlastkapazitäten gleichwohl nur auf den für die Umsetzung der Strategie notwendigen Bedarf beschränken. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall eine sorgfältige Analyse und Auswahl der Produktionsart erfolgt, die für den jeweiligen Standort geeignet ist.

Repower hat in Italien und Deutschland bewiesen, dass sie ihr Produktionsportfolio diversifiziert aufbaut und auch bereit ist, auf einmal getroffene Entscheide bei veränderter Sachlage zurückzukommen. So hat das Unternehmen seine Beteiligung am Kohlekraftwerk Brunsbüttel buchhalterisch bereits im Frühjahr 2012 abgeschrieben und sich in der Folge aus dem Projekt zurückgezogen. Weil sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland verändert haben, erscheint heute eine Realisierung eines solchen Projekts auf absehbare Zeit nicht möglich. Repower wird deshalb die fehlenden Produktionskapazitäten zur Grundlastversorgung in Deutschland auf anderem Weg beschaffen müssen und ist daran, Alternativen zu entwickeln (Projekt für ein Gas- und Dampf-Kraftwerk [GuD] in Leverkusen, langfristige Lieferverträge).

### **3. Umbau der Energieversorgung braucht Zeit**

#### ***3.1 Bedeutung konventionell-thermischer Kraftwerke***

Die konventionell-thermischen Kraftwerke spielen in Europa bei der Stromproduktion eine herausragende Rolle. So weist die Statistik der Europäischen Kommission für die EU 27 den Anteil konventionell-thermischer Kraftwerke an der Stromproduktion mit über 80 Prozent aus (2009). Am meisten Strom liefern europäische Kernkraftwerke mit rund 30 Prozent, gefolgt von Kohle- und Gaskraftwerken mit je rund 20 Prozent. Nur Österreich und Schweden erzeugen dank der Nutzung der Wasserkraft über 50 Prozent des Stroms mit erneuerbaren Energien. Da in den letzten Jahren wenig in die Erneuerung des Kraftwerksparks investiert wurde, besteht ein grosser Nachholbedarf (bis 2030 Ersatz von über 430 GW), der auch bei grössten Anstrengungen nicht nur mit Erneuerbaren gedeckt werden kann. Der Nachholbedarf entspricht gemessen an der installierten Leistung einem Kraftwerkspark von rund 430 Kernkraftwerken in der Grössenordnung des Kernkraftwerks Leibstadt (grösstes Kernkraftwerk der Schweiz).

Die EU 27 wird deshalb in den nächsten Jahrzehnten auf keinen einzelnen Energieträger verzichten können, wenn sie die eigenen energie- und umweltpolitischen Ziele erfüllen und gleichzeitig eine ausreichende Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten will. Deshalb werden auf europäischer Ebene auch neue Projekte von Kern- und Kohlekraftwerken weiterverfolgt. Der Energiemix wird sich aber deutlich verändern. Ohne einen forcierten Technologiewandel hin zu erneuerbaren Energien wird die EU ihr für 2050 angestrebtes Ziel der Dekarbonisierung im Strombereich nicht erreichen.

#### ***3.2 Energiewirtschaftliche Zukunft***

Die grossen Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz, zu denen auch Repower gehört, verfolgen das Ziel, die Stromproduktion kontinuierlich auf erneuerbare Energien umzustellen. Im Unterschied zu einigen anderen grossen schweizerischen Energieunternehmen fliesst bei Repower schon heute der Hauptteil der vom Unternehmen ausgelösten Investitionen im Kraftwerksbau in erneuerbare Energien (Wasser, Wind, Sonne).

Man geht allgemein davon aus, dass der Stromkonsum trotz Sparanstrengungen im kontinentaleuropäischen Umfeld weiter steigen wird, weil Anwendungen, die heute auf der Verbrennung fossiler Brennstoffe basieren, aus Effizienz- und Umweltgründen «elektrifiziert» werden. Angesichts des steigenden Energiehunger und der damit verbundenen Umweltbelastung und Risiken

(Fukushima) besteht daher die entscheidende Anstrengung darin, zum einen die Energieversorgung sicherstellen und den in Zukunft benötigten Strom produzieren zu können und zum anderen dennoch dabei die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden.

Europa will seinen Produktionspark in den nächsten Jahrzehnten fundamental umbauen. Die Regierung geht wie Repower davon aus, dass erneuerbare Technologien ab ca. 2025 marktfähig werden, das heisst nicht mehr durch Subventionen gestützt werden müssen. Konventionelle Technologien werden damit an Bedeutung verlieren. Die Bereitstellung von Speichern, der Ausbau der Übertragungsnetze und die Entwicklung neuer Technologien zur Steuerung des Verbrauchs sind unabdingbare Voraussetzungen für eine umfassende Nutzung der erneuerbaren Energien. Die hohen, unregelmässig anfallenden Produktionsüberschüsse aus erneuerbaren Energiequellen müssen nämlich von fernliegenden Produktionsgebieten in Nachfragezentren sowie in Speicher transportiert und dort für längere Zeitperioden gelagert werden können. Der Aufbau von intelligenten Stromnetzen (Smart Grid) optimiert zudem das Zusammenspiel von Produktion und Verbrauch.

Der Umbau des Produktionsparks und der Aufbau intelligenter Stromnetze sind jedoch nicht von heute auf morgen möglich. Es braucht nach realistischer Einschätzung einen längeren Planungshorizont, d.h. noch eine weitere Generation konventionell-thermischer Kraftwerke, um eine ausreichende, sichere und wirtschaftliche Stromversorgung in Europa, insbesondere in Ländern wie Deutschland, Frankreich und Italien, die heute zu über 80 Prozent von Uran, Öl und Kohle bzw. Gas abhängig sind, aufrecht erhalten zu können. Auch die Schweiz wird sich nach dem Ausstieg aus der Kernenergie mit dem Bau von GuD-Kraftwerken befassen müssen.

Eine einseitige Fokussierung auf den Ausstoss von Treibhausgasen bei der Stromproduktion greift daher zu kurz. Sie missachtet die ebenso wichtigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Werden neue, hocheffiziente thermische Anlagen verhindert, bleiben alte Anlagen weiter in Betrieb, die einen weit höheren Ausstoss an Treibhausgasen aufweisen als die neue Generation. Damit würde der Umwelt ein Bärendienst erwiesen. Die CO<sub>2</sub>-Reduktion würde verlangsamt, statt beschleunigt.

### ***3.3 Repower und Kohlekraft***

Repower verfolgt zurzeit ein einziges Kohlekraftwerkprojekt, nämlich Saline Joniche (Regione Calabria, Italien). Das Projekt wurde von Repower zusammen mit Partnern entwickelt. Das Unternehmen selber strebt eine seinem Grundlastbedarf angepasste Beteiligung am zu realisierenden Werk an. Weitere Kohlekraftprojekte sind aus Sicht von Repower nicht in Bearbeitung.

Im Fall von Saline Joniche handelt es sich um ein modernes Kohlekraftwerk, das den CO<sub>2</sub>-Ausstoss gegenüber herkömmlichen Werken um 30 Prozent reduziert und mit den strengen EU-Umweltvorschriften im Einklang steht. Das Projekt nutzt eine grosse Industriebrache um. Ob das Vorhaben schliesslich realisiert werden kann, hängt allerdings von der weiteren Entwicklung des Genehmigungsverfahrens sowie vom energiepolitischen Umfeld in Italien ab. Gerade Italien mit seiner starken Abhängigkeit von Erdgas zur Stromerzeugung ist auf eine Diversifikation des Produktionsparks angewiesen. In der vergangenen Kälteperiode (Januar – Februar 2012) ist das Land nur knapp an einem Black-out vorbeigeschrammt. Alte Ölkraftwerke mussten notfallmässig wieder in Betrieb genommen werden, um das Stromnetz zu stabilisieren.

Das Präsidium des Ministerrats der Republik Italien («Presidente del Consiglio dei Ministri») hat mit Entscheid vom 15. Juni 2012 («Decreto di valutazione d'impatto ambientale») die Umweltverträglichkeit für das Projekt Kohlekraftwerk Saline Joniche gestützt auf eine vorausgegangene, umfassende Gesamtinteressenabwägung bejaht. Damit hat das Projekt eine wichtige Bewilligungshürde genommen. Die italienische Regierung hat dadurch ein Signal für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gesetzt und so auch unterstrichen, dass das Vorhaben auf der Linie ihres gleichzeitig verabschiedeten Beschlusses liegt, mit welchem in verschiedenen Sektoren, darunter im Bereich Energie, bedeutende wirtschaftliche Impulse ausgelöst werden sollen («Decreto sviluppo» vom 15. Juni 2012). Gegen das erwähnte Dekret für das Kohlekraftwerk Saline Joniche hat die Regione Calabria Ende September 2012 Rekurs eingereicht, so dass der Ausgang des Verfahrens und damit auch die Realisierungswahrscheinlichkeit des Werkes weiterhin offen bleiben.

## **4. Auswirkungen einer Annahme der Initiative**

### ***4.1 Technologieverbot***

Der vom Bundesrat beschlossene und vom Eidgenössischen Parlament bestätigte etappenweise Ausstieg aus der Kernenergie beinhaltet kein ausdrückliches Verbot dieser Technologie. Damit hält sich die Schweiz die Option offen, auf die Kernenergie zur Stromproduktion zurückgreifen zu können, falls sich durch eine neue Generation von Reaktoren die hohen Anforderungen an die Sicherheit erfüllen und die Problematik der radioaktiven Abfälle zufriedenstellend lösen lassen.

Auch Kohlekraftwerke werden ständig weiterentwickelt, weshalb ein generelles Verbot dieser Technologie mehr als fragwürdig erscheint. Während

in den letzten Jahren vor allem die Erhöhung des Wirkungsgrads im Vordergrund stand, wird sich die Weiterentwicklung in Zukunft am Ausstoss von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) orientieren. Derzeit befinden sich diverse Anlagen in einer Versuchsphase, in denen eine Abscheidung des Treibhausgases aus dem Rauchgas in der Erprobung ist. Durch die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung werden die Treibhausgase vor dem Austritt in die Atmosphäre abgefangen und in unterirdischen Gesteinsschichten gelagert. Zudem können Kohlekraftwerke nicht a priori als umwelt- bzw. klimagefährdend bezeichnet werden. Weil moderne und effiziente Anlagen alte Kraftwerke ersetzen, leisten die neuen Anlagen mit ihrem hohen Standard einen substantiellen Beitrag an die Verbesserung der Umweltbilanz und können deshalb mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden.

Der Bundesrat hat am 28. September 2012 als erste Etappe seiner Energiestrategie 2050 für den schrittweisen Umbau der schweizerischen Energieversorgung ein Massnahmenpaket in die Vernehmlassung geschickt. Damit will er den Energie- und Stromverbrauch senken, den Anteil fossiler Energie reduzieren und die nukleare Stromproduktion durch Effizienzgewinne und den Zubau erneuerbarer Energien ersetzen. Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind aber auch nach Überzeugung des Bundesrats weiterhin Importe von Energie und Strom nötig. Bis der Energiebedarf vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, ist demnach der befristete Ausbau der fossilen Stromproduktion erforderlich. Auch Europa braucht aus Kapazitätsgründen eine neue Generation von Kohlekraftwerken, bevor die Energiewende geschafft werden kann. Die Forderung der Initiative würde diesem Ziel jedoch entgegen stehen und die künftige Nutzung fortschrittlicher Technologien völlig verbieten.

#### ***4.2 Projektrisiken***

Investitionen in Kohlekraftwerke sind mit Risiken verbunden. Das gilt jedoch entgegen der landläufigen Meinung auch für Investitionen in andere Technologien wie etwa Wasser, Wind und Sonne. Aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen und der teilweise jahrzehntelangen Amortisationsdauer lässt sich die Ertragslage selbst bei sorgfältiger Kalkulation bei keiner Investition in der Energiewirtschaft sicher über die ganze Betriebszeit voraussagen. Insbesondere die unsicheren politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen erschweren für die Energiewirtschaft die Projektentwicklung erheblich. Umso mehr muss eine im Energiesektor tätige Unternehmung darauf achten, dass sie ihre Risiken diversifiziert und sich langfristig orientiert, so wie dies bei Repower der Fall ist.

Die Initiative verkennt die derzeit in der Energiepolitik und Energiewirtschaft herrschende hohe Unsicherheit und Dynamik aufgrund der sich laufend ändernden politischen und gesellschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehend wechselnden regulatorischen Rahmenbedingungen. Noch vor wenigen Jahren galten beispielsweise neue Wasserkraftwerke in der Schweiz als Investitionsruinen. Es war damals allgemein die Rede von nicht amortisierbaren Investitionen (NAI). Die schweren Reaktorunfälle in Fukushima vom 11. März 2011 haben nun auch die Schweiz zum Ausstieg aus der Kernenergie bewogen, was Gesellschaft und Politik zur aktuell dominierenden Meinung führt, der Wasserkraft wieder und den anderen erneuerbaren Energieträgern neu erstmals einen hohen Stellenwert einzuräumen. Um eine landesweit zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung sicherzustellen, setzt deshalb der Bundesrat gemäss seiner Energiestrategie 2050 auf einen etappenweisen Umbau des Energiesystems.

Die Ziele von Repower stehen absolut im Einklang mit dieser Politik des Bundes, indem das Unternehmen ein ausgewogenes Projekt- und Produktionsportfolio anstrebt, das alle wichtigen Technologien berücksichtigt. Durch die Diversifizierung des Produktionsparks senkt Repower die Risiken. Sie handelt damit im Interesse der Öffentlichkeit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Stabilisierung des Strommarkts sowie im Interesse der Bündner Volkswirtschaft und jenem der Aktionäre, zu denen auch der Kanton Graubünden gehört.

### ***4.3 Schlussfolgerungen***

Die Initiative richtet sich, obwohl sie in Form einer allgemeinen Anregung gefasst ist, nach den Verlautbarungen der Unterzeichner gegen die zwei erwähnten Projekte der Repower für Kohlekraftwerke in Deutschland und Italien, aber auch allgemein gegen allfällige künftige Investitionen von Unternehmen mit Kantonsbeteiligung an derartigen Anlagen. Mangels anderweitiger konkreter Vorhaben würden dadurch insbesondere dem Unternehmen Repower regulatorische Schranken gesetzt, die in erster Linie dessen Auslandgeschäft betreffen und dieses nachhaltig erschweren würden. Ausländische Mitbewerber unterliegen nämlich solchen Restriktionen nicht. Die Initiative ist zudem unangebracht, weil sie in der Schweiz mangels Kohlekraftwerksprojekten gar keine Wirkung entfaltet. Die angestrebte Verfassungsbestimmung reduziert sich sodann, nachdem beim Vorhaben Brunsbüttel (Deutschland) der Ausstieg erfolgt ist, auf ein Verbot für das Projekt in Saline Joniche (Italien), denn Repower plant aktuell nur dieses Kohlekraftwerk und sieht für weitere solche Projekte keinen Bedarf und auch keine Realisierungschancen. Auch bei anderen Unternehmen mit Kantonsbeteiligung stehen derartige Vorhaben nicht zur Diskussion.

Die mit der Initiative angestrebte Verfassungsbestimmung untergräbt die Glaubwürdigkeit von Repower als verlässlichen Schweizer Partner im Ausland. Auch Repower ist für die Entwicklung grösserer Kraftwerksprojekte im Ausland auf ausländische Partner angewiesen. Diese schliessen sich ihrerseits jedoch nur mit Partnern zusammen, die eine hohe Glaubwürdigkeit geniessen und über politisch stabile Rahmenbedingungen verfügen. Ein politisch erzwungener sofortiger Ausstieg aus den Kohlekraftwerksprojekten untergräbt nun aber die Glaubwürdigkeit von Repower als seriösen Projektentwickler, die sich das Unternehmen in den letzten Jahren auf ausländischen Märkten erarbeitet hat. Die Imageschädigung würde sich zudem auch auf die Handels- und Vertriebsaktivitäten von Repower in den ausländischen Märkten auswirken.

Die Initiative verkennt ausserdem die energiewirtschaftlichen Realitäten. Mit ihren Verlautbarungen richten die Initianten ihre Kritik nicht nur gegen Kohlekraftwerke. Auch Gas- und Pumpspeicherwerke liegen in ihrem Fokus. Ein Technologieverbot, das sich gegen Kohlekraftwerke richtet, schafft ein gefährliches Präjudiz für weiterreichende Verbote, beispielsweise gegen Gas- und Dampf-Kraftwerke oder sogar Pumpspeicherwerke.

Die Initiative ignoriert im Weiteren, dass im Bereich der konventionell-thermischen Kraftwerke in die Entwicklung von effizienteren und nachhaltigeren Kraftwerkstypen investiert und zur Reduktion der Treibhausgase nach Lösungen gesucht wird. Konventionell-thermische Kraftwerke werden nach allgemeiner Einschätzung noch für eine weitere Kraftwerksgeneration weltweit die wichtigste Rolle in der Stromproduktion spielen. In den Schlüsselmärkten von Repower, nämlich in Deutschland, Italien und Rumänien, sind konventionell-thermische Kraftwerke auf der Basis von Öl, Kohle und Gas weiterhin bestimmend. So beträgt der Anteil an Strom aus Kohlekraftwerken in Deutschland trotz milliardenschwerer Subventionierung von Windkraft und Photovoltaik gegen 50 Prozent. Ein Technologieverbot wäre unsinnig und würde in erster Linie die erfolgreichen Auslandsaktivitäten von Repower nachhaltig beeinträchtigen.

Die Initiative gefährdet damit die Geschäftstätigkeit von Repower massgeblich. Durch die Einengung des strategischen Spielraums bei der Produktion behindert sie die Flexibilität und Entwicklung von Repower als marktwirtschaftlich autonom handelnde, international tätige Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Graubünden. Sie setzt die Einnahmen des Kantons aus der Tätigkeit von Repower (Steuern, Abgaben und Dividenden) aufs Spiel, gefährdet bestehende Arbeitsplätze im Kanton und erschwert die Schaffung neuer Stellen. Die Initiative gefährdet aber auch den Ruf des Kantons Graubünden als attraktiven Standortkanton mit liberalen Rahmenbedingungen für initiative und innovative Unternehmen.

Die Initiative greift demnach ohne Not unmittelbar in die unternehmerische Freiheit von Repower als marktwirtschaftlich geführtes Unternehmen ein. Repower ist als börsenkotierte Aktiengesellschaft im Besitz ihrer Aktionäre. Der Kanton hält 46 Prozent des Aktienpakets und ist im Verwaltungsrat vertreten. Die Initianten wollen nun über den Weg der Verfassungsinitiative Einfluss auf die Unternehmensführung gewinnen. Sie wollen damit dem Unternehmen Repower bestimmte Investitionen durch den Kanton verbieten lassen. Der Kanton hätte nach dem Willen der Initianten dafür zu sorgen, dass keine Investitionen in eine bestimmte Technologie getätigt werden. Die Regierung wäre als oberste vollziehende Behörde verpflichtet, einer allfälligen Verfassungsbestimmung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der Gesellschaft müssten entsprechend dieser Bestimmung handeln, obwohl der Verwaltungsrat von Gesetzes wegen gehalten ist, eigenverantwortlich zum Wohl bzw. im Interesse der Unternehmung zu handeln. Das Fällen der grundlegenden Entscheide der Geschäftspolitik gehört nach schweizerischem Recht aber zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft (Art. 716a OR). Auf diese Tatsache hat die Regierung in der Vergangenheit bei der Beantwortung und bei der anschliessenden Beratung von parlamentarischen Vorstössen im Grossen Rat wiederholt und deutlich hingewiesen (GRP 2007/2008, 315, 604; GRP 2008/2009, 328, 1269; GRP 2010/2011, 198, 780). Diese gesellschaftsrechtlichen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen ignoriert die Initiative völlig.

Schliesslich verbindet die Initianten und Repower aber doch die gleiche Zielsetzung, nämlich die Bedeutung der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Dies ist auch der Grund, weshalb Repower seit Jahren stark in erneuerbare Energien investiert. Als Unternehmen muss Repower sich jedoch an den energiewirtschaftlichen Realitäten orientieren und konsequent langfristige Ziele verfolgen können. Der Umbau der Stromversorgung mittels erneuerbarer Energien ist sowohl aus Sicht von Repower als auch der Regierung mittelfristig möglich. Bis dann braucht es aber eine weitere Generation thermischer Kraftwerke mit deutlich verbessertem Emissionsverhalten dank überdurchschnittlich hoher Standards. Diese bilden die Brücke zu einer Zukunft, die den erneuerbaren Energien gehören wird.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Regierung, die Initiative abzulehnen.



## **IV. Gegenvorschlag**

### **1. Zulässigkeit des Gegenvorschlags**

Art. 15 Abs. 2 KV räumt dem Grossen Rat grundsätzlich die Möglichkeit ein, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, und zwar unabhängig von der Zustimmung oder Ablehnung des Initiativbegehrens durch den Grossen Rat (vgl. Frank Schuler, a.a.O., Art. 15 Rz 54). Die formellen und inhaltlichen Schranken des parlamentarischen Gestaltungsspielraums ergeben sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit von Initiative und Gegenvorschlag. Zudem verlangt einerseits der Grundsatz der Chancengleichheit, dass der Gegenvorschlag des Grossen Rates die gleiche Form (hier: allgemeine Anregung) wie die Initiative aufweisen muss, und andererseits der Grundsatz der Einheit der Materie, dass zwischen Gegenvorschlag und Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht und ersterer die Anliegen der letzteren aufgreift (vgl. Frank Schuler, a.a.O., Art. 15 Rz 57f.). Diesen Prinzipien trägt der von der Regierung unterbreitete Gegenvorschlag Rechnung.

### **2. Gründe für einen Gegenvorschlag**

Die Regierung kann und will sich den veränderten gesellschaftlichen und politischen Ansprüchen und Realitäten, wonach Kohlekraftwerke aufgrund ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen in breiten Kreisen auf Ablehnung stossen, nicht verschliessen. Insbesondere teilt sie die Grundauffassung der Initianten, dass CO<sub>2</sub>-emittierende Energieträger möglichst durch andere Energieträger ersetzt werden (Substitutionsziel) und dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen, wo sie unvermeidbar anfallen, möglichst reduziert werden sollen (Reduktionsziel). Auf der selben Grundhaltung basiert auch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue Bündner Energiegesetz mit entsprechend strengen Substitutions- und Reduktionszielen im Gebäudebereich.

Die zur Diskussion stehende Volksinitiative verfolgt zwei grundsätzlich zu unterscheidende Ziele im Bereich der Stromproduktion aus Kohlekraft. Zum einen wendet sie sich ganz allgemein und langfristig gegen die Kohlekraft als Energieträger und fordert sie für die Zukunft ein entsprechendes Verhalten von allen Unternehmen mit Beteiligung des Kantons (Technologieverbot). Zum anderen verfolgt sie aber auch das kurzfristige und einseitige Ziel, die Realisierung eines einzelnen, in der Planung bereits fortgeschrittenen Projekts eines namentlich bekannten Unternehmens mit Kantonsbeteiligung zu verhindern (Projekt Saline Joniche; Repower als Unternehmen).

Die Regierung wertet diese beiden Absichten der Initianten je separat und gewichtet sie in Abwägung verschiedener, teils divergierender Interessen (Versorgungssicherheit, Umweltschutz, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz) und gemessen an den Grundsätzen, denen sich auch die Schweiz für die Umsetzung ihrer nationalen Energiestrategie 2050 in zeitlicher Hinsicht verpflichtet hat (Energiewende gestützt auf schrittweises Vorgehen), unterschiedlich.

Davon ausgehend unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag, der sich inhaltlich im Vergleich zur Initiative wie folgt darstellt:

- Der Gegenvorschlag soll das allgemeine und langfristige Ziel der Initianten aufnehmen, indem es Unternehmen mit Beteiligung des Kantons künftig untersagt sein soll, neue Kraftwerksprojekte und Kraftwerksbetriebe im Bereich der Stromproduktion aus Kohlekraft zu entwickeln und zu betreiben.
- Der Gegenvorschlag soll – im Gegensatz zur Initiative – die Rückwirkung der Initiative zum Nachteil von konkreten Einzelprojekten, die sich derzeit bereits im Bewilligungsverfahren befinden, ausschliessen und es Repower demnach ermöglichen, das sich bereits in einer fortgeschrittenen Planung befindliche Projekt Saline Joniche (Bewilligung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch Ministerrat vom 15. Juni 2012) weiterzubearbeiten und allfällig zu realisieren.

Der erfolgsversprechende Umbau des heutigen Energiesystems gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes bedarf, wie bereits dargelegt (vgl. III./3.), langfristiger und etappenweiser Massnahmen. Die Regierung stimmt dieser Einschätzung des Bundes zu. Nur damit lässt sich nämlich auch künftig eine stets ausreichende und ununterbrochene Bereitstellung der nachgefragten Energien in der Schweiz gewährleisten. Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist ein Prozess, der zwischen der Politik und den Energieunternehmen nur im Verbund und nur auf der Basis eines gegenseitigen Vertrauens realisiert werden kann. Die Unternehmen mit Beteiligung des Kantons haben hierfür wie alle anderen marktwirtschaftlich ausgerichteten Energieversorgungsunternehmen einen Beitrag zu leisten.

Aus bündnerischer Sicht gehört dazu namentlich auch Repower. Dieses Unternehmen ist in der Schweiz und in Italien als Hauptmärkte aktiv und richtet seine Geschäftstätigkeit entsprechend primär auf der Basis von Rechtsordnung und Politik in diesen beiden Ländern aus. Die regulatorischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen beiden Ländern stimmen allerdings nur teilweise überein. Die Schweiz deckt ihren heutigen Strombedarf fast ausschliesslich über eine Produktion aus Wasser- und Kernkraft (beinahe 95 Prozent); der Bund geht davon aus, im Zuge

des schrittweisen Ausstiegs aus der Kernkraft ab Mitte der zwanziger Jahre Teile des Stroms über eine Generation von CO<sub>2</sub>-emittierenden Gaskraftwerken kompensieren zu müssen. Italien, das keine Kernkraftwerke betreibt und heute rund 70 Prozent seines Strombedarfs aus den CO<sub>2</sub>-emittierenden Energieträgern Gas (46 Prozent), Kohle (17 Prozent) und Erdöl (8 Prozent) deckt, ist aus Versorgungsgründen unverzichtbar gehalten, zumindest eine zusätzliche, neue Generation von thermischen Kraftwerken zuzulassen. Dabei setzt auch Italien wie die Schweiz auf Kraftwerke, deren Emissionsverhalten im Vergleich zu früheren Technologien stark verbessert ist.

Ein unverzüglicher Ausstieg von Repower aus dem Projekt Saline Joniche würde folglich den regulatorischen und energiewirtschaftlichen Grundlagen in unserem Nachbarland Italien nicht entsprechen und ausserdem auch den von Bundesrat und eidgenössischem Parlament verfolgten Grundsätzen bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 widersprechen, wenn sie analog als Massstab auch auf die italienischen Verhältnisse übertragen würden. Ein unverzüglicher Ausstieg würde die energiewirtschaftlichen Realitäten in der Schweiz und in Italien ausblenden. Er wäre voreilig. Der von der Regierung unterbreitete Gegenvorschlag berücksichtigt diesen Umstand angemessen. Er geht davon aus, dass sich die Energieunternehmen mit Kantonsbeteiligung nach Ablauf der nächsten Generation von Kohlekraftwerken schrittweise und zwingend aus der Kohlekraft zurückziehen müssen und dass konkret – die Geschäftsaktivitäten der Energieunternehmen mit Kantonsbeteiligung sind diesbezüglich einschlägig bekannt – Repower das Projekt Saline Joniche weiterverfolgen und allfällig auch realisieren könnte.

Mit Bezug auf die Unternehmenseigenschaften von Repower ist ausserdem zu bedenken, dass sich dieses bündnerische Unternehmen in Italien und mit seinen besonderen energiewirtschaftlichen Herausforderungen im grenznahen grössten Markt behauptet. Es hat sich dort gut integriert und stark engagiert, weshalb es auf eine Festigung der gesamten Wertschöpfungskette (Produktion, Vertrieb, Handel) angewiesen ist, wozu nach der langfristig vorbereiteten Strategie von Repower auch eine Investition in das Projekt Saline Joniche gehört. Eine solche Investition in ein derart weit fortgeschrittenes Projekt wie jenes von Saline Joniche soll deshalb nach Überzeugung der Regierung auch unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend verhindert werden. Repower hat auf die derzeit gültigen regulatorischen Rahmenbedingungen in der Schweiz und in Italien vertraut und für das Projekt Saline Joniche durch den Ministerrat von Italien in seiner Eigenschaft als zuständige Umweltfachstelle die Umweltverträglichkeit zugesprochen erhalten (Entscheid des Ministerrats vom 15. Juni 2012). Entsprechend soll Repower ihre bisher dieser Investition zugrunde gelegte Strategie und generell auch die in Italien branchenüblichen und anerkannten energiewirtschaftlichen Geschäftsmodelle weiter verfolgen dürfen. Im

Gegenzug soll es als Unternehmen mit Beteiligung des Kantons künftig aber auf neue Investitionen in Kohlekraftprojekte zwingend verzichten müssen.

Der dem Grossen Rat unterbreitete Gegenvorschlag der Regierung vereint somit die unverzichtbare Pflicht von Gesellschaft und Politik zur Verantwortlichkeit für Umwelt- und Klimaschutzanliegen einerseits und die berechtigten Anliegen nach Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Gesellschaft und Wirtschaft mit Strom auch während der europaweiten Neuausrichtung der Strom- und Energiepolitik andererseits. Er berücksichtigt zugleich aber auch das gewichtige Bedürfnis von Bürgern und Unternehmen, dass sich der Staat vertrauenswürdig verhält und Rechtssicherheit gewährleistet.

### **3. Wortlaut des Gegenvorschlags**

Der in Form der allgemeinen Anregung formulierte Gegenvorschlag der Regierung, welcher der Volksinitiative gegenübergestellt werden soll, lautet:

***Der Kanton sorgt mit einer Bestimmung in der Kantonsverfassung dafür, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons keine neuen Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.***

Mit dieser Regelung ist das verfassungsrechtliche Gebot der Chancengleichheit von Initiative und Gegenvorschlag gewahrt.

Die Regierung beantragt, die kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen. Dabei sollen Initiative und Gegenvorschlag den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet werden (Art. 15 Abs. 3 KV).

## V. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten.
2. Die kantonale Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.
3. Dem in Form der allgemeinen Anregung gefassten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft» zuzustimmen und diesen Gegenvorschlag dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Die Präsidentin: *Janom Steiner*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*



## **Beschluss über die Volksinitiative "Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft"**

Gestützt auf Art. 15 der Kantonsverfassung

vom Grossen Rat beschlossen am ...

---

1. Die kantonale Volksinitiative "Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft" wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.
2. Dem in Form der allgemeinen Anregung gefassten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft" wird zugestimmt. Dieser Gegenvorschlag wird dem Volk zur Annahme empfohlen.
3. Die Volksinitiative "Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft" und der Gegenvorschlag werden dem Volk zur gleichzeitigen Abstimmung vorgelegt.

### **Kantonale Volksinitiative "Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft"**

In die Kantonsverfassung ist ein klares Bekenntnis gegen Kohlekraftwerke aufzunehmen. Insbesondere soll damit gewährleistet werden, dass der Kanton im Rahmen seiner rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür sorgt, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons keine Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.



### **Gegenvorschlag zur Kantonalen Volksinitiative "Ja zu sauberem Strom ohne Kohlekraft"**

Der Kanton sorgt mit einer Bestimmung in der Kantonsverfassung dafür, dass Unternehmen mit Beteiligung des Kantons keine neuen Investitionen in Kohlekraftwerke tätigen.



## **Conclus davart l'iniziativa chantunala dal pievel «Gea ad electricitad netta senza forza electrica da charvun»**

sa basond sin l'art. 15 da la constituziun chantunala,

concludì dal cussegl grond ils ...

---

1. Il pievel vegn recumandà da refusar l'iniziativa chantunala dal pievel «Gea ad electricitad netta senza forza electrica da charvun».
2. La cuntraproposta a l'iniziativa dal pievel «Gea ad electricitad netta senza forza electrica da charvun» vegn approvada. Quella è formulada en furma d'ina proposta generala. Il pievel vegn recumandà d'acceptar questa cuntraproposta.
3. L'iniziativa chantunala dal pievel «Gea ad electricitad netta senza forza electrica da charvun» e la cuntraproposta vegnan suttamessas il medem mument a la votaziun dal pievel.

### **Iniziativa chantunala dal pievel «Gea ad electricidad netta senza forza electrica da charvun»**

En la constituziun dal chantun Grischun sto vegnir integrà in cler confess cunter ovras electricas a charvun. Tras quai duai en spezial vegnir garanti ch'il chantun procura – en il rom da sias pussaivladads giuridicas e politicas – che las interpresas cun participaziun dal chantun n'investeschian betg en ovras electricas a charvun.

**Cuntraproposta a l'iniziativa chantunala dal pievel  
«Gea ad electricitad netta senza forza electrica da  
charvun»**

Il chantun procura cun ina disposiziun en la constituziun chantunala che interpresas cun participaziun dal chantun na fetschian naginas novas investiziuns en ovras electricas a charvun.



## **Decreto relativo all'iniziativa popolare "Sì all'energia pulita senza carbone"**

deciso dal Gran Consiglio il ...

visto l'art. 15 della Costituzione cantonale

---

1. Si raccomanda al Popolo di respingere l'iniziativa popolare cantonale "Sì all'energia pulita senza carbone".
2. Il controprogetto all'iniziativa "Sì all'energia pulita senza carbone" redatto in forma di proposta generica viene approvato. Si raccomanda al Popolo di accettare questo controprogetto.
3. L'iniziativa popolare "Sì all'energia pulita senza carbone" e il controprogetto vengono sottoposti a votazione popolare contemporaneamente.

### **Iniziativa popolare cantonale "Sì all'energia pulita senza carbone"**

Nella Costituzione cantonale deve essere inserita una ferma dichiarazione contro le centrali a carbone. In questo modo va in particolare garantito che, nel quadro delle proprie possibilità giuridiche e politiche, il Cantone faccia in modo che le società alle quali partecipa non effettuino investimenti in centrali a carbone.



### **Controprogetto all'iniziativa popolare cantonale "Sì all'energia pulita senza carbone"**

Con una disposizione nella Costituzione cantonale, il Cantone provvede a fare in modo che le società alle quali partecipa non effettuino nuovi investimenti in centrali a carbone.





